



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

ZUFLUCHTSORTE

ZU DEN UNTERBRINGUNGSSITUATIONEN
GEFLÜCHTETER MENSCHEN IN HESSEN



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

ZUFLUCHTSORTE

**ZU DEN UNTERBRINGUNGSSITUATIONEN
GEFLÜCHTETER MENSCHEN IN HESSEN**

INHALT

I. VORWORT	6
II. EINLEITUNG: NÄHERES ZUM PROJEKT »ZUFLUCHTSORTE«	7
III. UNTERBRINGUNG IN DEN LANDKREISEN HESSENS: ZAHLEN, DATEN, INFORMATIONEN	9
Zur Erhebung	9
Fragebogen für die 26 Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen:	11
1. Bergstraße	12
2. Darmstadt-Dieburg	14
3. Darmstadt (kreisfreie Stadt)	16
4. Frankfurt am Main (kreisfreie Stadt).	18
5. Fulda.	22
6. Gießen.	24
7. Groß-Gerau.	26
8. Hersfeld-Rotenburg	28
9. Hochtaunuskreis	30
10. Kassel (kreisfreie Stadt).	34
11. Kassel (Landkreis)	36
12. Lahn-Dill-Kreis	40
13. Limburg-Weilburg	42
14. Main-Kinzig-Kreis	44
15. Main-Taunus-Kreis	48
16. Marburg-Biedenkopf	50
17. Odenwaldkreis	52
18. Offenbach am Main (kreisfreie Stadt).	54
19. Offenbach (Landkreis).	56
20. Rheingau-Taunus-Kreis	58
21. Schwalm-Eder-Kreis	60
22. Vogelsbergkreis	62
23. Waldeck-Frankenberg	64
24. Werra-Meißner-Kreis	66
25. Wetteraukreis.	68
26. Wiesbaden (kreisfreie Stadt)	70
27. Überblick Gesamtsituation	72

IV. VON DER BLOSSEN UNTERBRINGUNG ZUM AUSGEARBEITETEN KONZEPT: FALL- BEISPIELE AUS HESSEN, ANSÄTZE FÜR EINE MENSCHENWÜRDIGE UNTERBRINGUNG . . .	73
1. Dezentral ist nicht gleich dezentral: Zur effektiven Gestaltung einer dezentralen Unterbringung	73
2. Zur Notwendigkeit landesweiter Mindeststandards	74
3. Die Clever Community für Auszubildende	76
4. Hürden der Sozialen Arbeit: Vom Personalschlüssel bis hin zu Objektivierungsmechanismen in der Praxis	79
5. Rassistische Gewalt, Gewaltschutz und Sicherheit in hessischen Unterkünften	80
6. Zur Lage besonders schutzbedürftiger Personen	82
7. Umgang mit traumatisierten geflüchteten Personen	84
8. Reaching Over the Rainbow: ›Rainbow Refugees Support‹ der hessischen Aidshilfen	85
9. Schlusswort: Konzeptuelle Anforderungen	88
SPENDEN UND MITGLIEDSCHAFT	90
VERWEISE.	91

I. VORWORT

Im Rahmen der Solidaritätskrisen Europas in 2015, suchten nie zuvor in Deutschland so viele Menschen Schutz. »Zufluchtsorte« sucht jeder Mensch. Jeder Mensch will ein sicheres Leben und jeder Mensch hat das Recht, würdig behandelt und geschützt untergebracht zu werden.

Das Thema Verbesserung der Situation der Unterbringung für Geflüchtete ist schon lange bekannt und obwohl inzwischen ca. 60.000 geflüchtete Personen in Hessen leben, verbleiben viele Fragen zu den Unterbringungsmodalitäten in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten. Sowohl die Ausgestaltung der Unterkünfte, die Gestaltung der einzelnen Unterbringungen, sowie die generelle Lebensqualität in den Einrichtungen, als auch eine Berücksichtigung der Verhältnisse zwischen Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen fanden im hessischen Kontext bisher wenig Aufmerksamkeit.

Folglich war es dem Hessischen Flüchtlingsrat ein wichtiges Anliegen, sich diesen Fragen zu widmen und einen Einblick in die Thematik rund um die Unterbringung in Hessen zu vermitteln. Diesem Unterfangen wollten wir nachkommen, indem wir entsprechende Erkenntnisse über die Allgemeinzustände, das Zusammenleben der Bewohner*innen, als auch zu geläufigen Praktiken in den Unterkünften erarbeiten.

Das Projekt ‚Zufluchtsorte – zu den Unterbringungssituationen geflüchteter Menschen in Hessen‘ wird demnach an erster Stelle einen Blick auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen werfen um aktuelle Zahlen und Fakten darzulegen. Um konkrete, realisierbare Handlungsempfehlungen sowie Forderungen zu deduzieren, wird ein Best-Practice Beispiel vorgestellt und Missstände und Hürden werden sichtbar gemacht.

In diesem Rahmen war es für uns von hoher Wichtigkeit den Fokus ebenso auf besonders schutzbedürftige Personen zu legen um zu schildern, ob/ wie eine bedarfsgerechte Unterbringung für diese teils marginalisierten Gruppen in Hessen gestaltet wird/ bestmöglich gestaltet werden kann. Diese Arbeit ist wichtig, weil das Thema Unterbringung eine elementare Maßnahme für einen guten Start aller Menschen in die Gesellschaft darstellt.

Wir, als den Hessischen Flüchtlingsrat, möchten in einen konstruktiveren Dialog mit allen Akteur*innen gehen, die in diesem Bereich arbeiten und an der weiteren Etablierung einer solidarischen Gesellschaft für und miteinander arbeiten. Jeder Mensch hat das Recht auf ein würdevolles Leben und gewaltfreies Leben deshalb glauben wir, dass es uns nur gelingen wird, wenn wir alle an einem Strang ziehen. Jede in dieser Broschüre aufkommende Kritik ist um zu betrachten wie wir besser zusammenarbeiten können.

Wir möchten uns ganz herzlich bei Frau Hißnauer und Herrn Ruder vom Hessischen Landkreistag bedanken sowie den jeweiligen Ansprechpartner*innen der Stabstellen, Beratungsstellen und Initiativen in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Ein herzliches Dankeschön geht ebenfalls an die UNO Flüchtlingshilfe und PRO Asyl für die finanzielle Förderung des Projekts.



Frankfurt am Main, Mai 2018
Vorsitzende Harpreet Kaur Cholia

II. EINLEITUNG:

NÄHERES ZUM PROJEKT

»ZUFLUCHTSORTE«

Wenn man den Blick nach Hessen wirft, kommen viele Fragen zu den Unterbringungsmodalitäten in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten auf. 2015 und 2016 kamen viele Menschen nach Hessen. Die Städte haben sie sehr schnell unterbringen müssen, jetzt, 2 Jahre später wollen wir sehen wie es heute mit der Unterbringungssituation aussieht. Mit Verabschiedung des Integrationsgesetzes im August 2016, sind beispielsweise Anerkannte für die darauffolgenden drei Jahre verpflichtet in dem Bundesland wohnhaft zu sein, in welchem das Asyl-

verfahren gelaufen ist. Dieses Gesetz ermächtigt die Bundesländer auch weitergehende Regelungen zu erlassen. Von dieser Möglichkeit macht Hessen seit dem 01. September 2017 nun Gebrauch in der sogenannten Wohnsitzauflage, nach der Schutzberechtigte einen bestimmten Wohnsitz zugewiesen bekommen können. Jedoch darf eine solche Zuweisung nicht erfolgen, sofern die betroffene Person mindestens 15 Std/Monat arbeitet, in einem Ausbildungs- oder Berufsvorbereitungsverhältnis steht oder studiert.

LEBENSQUALITÄT

Es liegt in unserem Interesse die Ausgestaltung der Unterkünfte, die Beschaffenheit der einzelnen Unterbringungen, sowie die generelle Lebensqualität in den Einrichtungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse zwischen Bewohner*innen¹ und Mitarbeiter*innen zu betrachten und auch gesetzlichen Auflagen im hessischen Kontext Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es uns besonders wichtig uns dieser Fragen anzunehmen und dem Themenfeld der Unterbringung in Hesseneinen aufschlussreichen neuen Blickwinkel zu verleihen. Indem wir entsprechende Erkenntnisse über die Allgemeinzustände, das Zusammenleben der Bewohner*innen, sowie zu geläufigen Praktiken in der Unterbringung im Rahmen dieser Broschüre vorstellen, soll dieser Anspruch verwirklicht werden.

Aktuelle Zahlen und Fakten aus den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten werden im Projekt ‚Zufluchtsorte: Zu den Unterbringungssituationen geflüchteter Menschen in Hessen‘ dargelegt. Durch das Vorstellen der unterschiedlichen Unterbringungsarten, das Berichten aus hessischen Unterkünften, sowie das Aufzeigen eines Best-Practice Beispiels, soll eine flächendeckende Übersicht verschafft werden, die die Missstände und Hürden im Bundesland deutlich macht. So sollen reelle, mögliche Handlungsempfehlungen und Forderungen erarbeitet werden können.

¹ Im Laufe dieser Broschüre wird mit Sternchen gegendert. Das Sternchen weist dabei auf den Konstruktionscharakter binärer Geschlechter hin und inkludiert weitere Geschlechtsidentitäten.

DATENERHEBUNG

Folglich wurden an erster Stelle Fragebögen an die jeweiligen Flüchtlingsmanagement-Büros, Stabstellen für Migration und Asyl und weitere relevante Ansprechpartner*innen der 26 Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen, wie auch an Mitarbei-

ter*innen einiger Beratungsstellen, Initiativen und Koordinationsorgane für ehrenamtliche Tätigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte ausgehändigt. Aus den daraus geschöpften Erkenntnissen wurden Steckbriefe und eine Gesamtanalyse erarbeitet.

HANDLUNGSSTRATEGIEN UM PROBLEMATIKEN ZU ÜBERWINDEN

Es finden sich theoretische Beiträge und Fallbeispiele einiger besuchter Unterkünfte. Beispielsweise wird die Notwendigkeit von etablierten Mindeststandards auf Landesebene in Hessen behandelt. In diesem Rahmen war es ebenso von hoher Wichtigkeit, den Fokus auf besonders schutzbedürftige Personen zu legen. Eine adäquate Unterbringung und Versorgung ist ausschlaggebend, um die Rechte der Personenkreise zu sichern. Dieses Projekt möchte besonders unterstreichen, ob und wie eine bedarfsgerechte Unterbringung für marginalisierte Gruppen in Hessen gestaltet wird beziehungsweise bestmöglich gestaltet werden kann. Problematiken im Zusammenhang mit Gewaltschutz und Sicherheit werden erörtert, wobei der Fokus ebenso auf die Etablierung von erfolgreichen Gewaltschutzkonzepten gelegt wird. Da strukturelle und physische rassistische Gewalt ein prä-

nanntes Problem im Kontext der Unterbringung, als auch im generellen Kontext von Flucht und Asyl in Deutschland darstellt, setzt sich die Broschüre außerdem mit dieser Problematik auseinander.

In thematischer Nähe zu Gewaltschutz und Sicherheit befinden sich Aushandlungen und Handlungsstrategien zur Lage besonders schutzbedürftiger Personen. Insbesondere die Situation von LSB-TIQ* Personen konnte in Zusammenarbeit mit Knud Wechterstein von der AIDS-Hilfe Frankfurt e.V. umfangreich erläutert werden.

Auch Probleme die im Rahmen von Traumata vor, nach und während einer Flucht auftauchen und durch inadäquate Unterbringungssituation intensiviert werden können, finden in diesem Projekt Beachtung.

EINZELFALLBEISPIELE

In dem Bemühen, die Stimmen geflüchteter Personen in dem Projekt mit einzubinden, geht diese Broschüre außerdem auf die Erfahrungen verschiedener geflüchteter Personen, die in unterschiedlichen Kommunen untergebracht sind, ein. Drei Beispiele aus der Gemeinschafts- und der dezentralen Unterbringung werden hier vorgestellt, wobei einige Bewohner*innen ihre persönlichen Eindrücke und Problematiken teilen.

Einleitend lässt sich also sagen, dass die einzelnen Beiträge dieser Broschüre sich ergänzen und aufeinander aufbauen um einen reichhaltigen Beitrag zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in Hessen zu ermöglichen.

III. UNTERBRINGUNG IN DEN LANDKREISEN HESSENS: ZAHLEN, DATEN, INFORMATIONEN

ZUR ERHEBUNG

Eine der Zielsetzungen dieser Broschüre war, einen allgemeinen Überblick über die Unterbringungssituation in den hessischen Landkreisen zu schaffen. Nach **Abprache mit dem Hessischen Landkreistag** verschickte der hessische Flüchtlingsrat eine schriftliche Befragung an für die Unterbringung verantwortliche Verwaltungsorgane der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte. Der Fragebogen bestand aus zehn Fragen, die den Fokus auf kreisspezifische Gegebenheiten setzen (s.U.). Die selbstständige Beantwortung durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgte per Email, als auch telefonisch. Gesammelte Informationen wurden im nächsten Schritt in stadt- und landkreisspezifischen »Steckbriefen« zusammengefasst. Da die befragten Stabstellen allerdings **unterschiedliche Verwaltungsmethoden** verwenden, müssen einige einzelne strukturelle Hindernisse betont werden: Wir setzten bei der Befragung auf den Stichtag 15.02.2018; mehrere Landkreise konnten aus verwaltungstechnischen Gründen jedoch zu diesem Stichtag keine Angaben machen. Diese sind als solche gekennzeichnet.

Dieselbe **Problematik** trat bezüglich der Bezeichnung Gemeinschaftsunterkunft (»GU«) auf. Da die Definition des Terminus in vielen Landkreisen voneinander abweicht und auf verschiedenen numerischen Werten beruht (z.B. Anzahl der Bewohner*innen) muss auch dies im Rahmen dieser Broschüre beleuchtet werden. Dies ist ebenso der Fall im Hinblick auf die Begrifflichkeit »dezentrale Unterbringung«. Wie in dieser Broschüre ausführlicher geschildert wird, betrachten wir nur die Unterbringung in eigenen Wohnungen als dezentrale Unterbringung, was in den einzelnen Verwaltungsstellen der Landkreise und kreisfreien Städte nicht immer der Fall ist.

Um **weitere Perspektiven** mit einzubeziehen und flächendeckend zu arbeiten, befragten wir außerdem verschiedene Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen, Initiativen, Sozialarbeiter*innen und Dienstleister*innen/Betreiber*innen, die in den entsprechenden kreisfreien Städten und Landkreisen tätig sind.² Die Erhebung dieser Daten erfolgte genauso telefonisch und per Email. Von den Beratungsstellen und Initiativen empfangene Informationen wurden ebenso in den Steckbriefen der Landkreise und kreisfreien Städte festgehalten.

Zudem muss beachtet werden, dass nicht alle 26 Landkreise und kreisfreien Städte an der Befragung teilnahmen. **Der Kreis Bergstraße, die kreisfreie Stadt Darmstadt, der Kreis Darmstadt-Dieburg, die kreisfreie Stadt Kassel, der Lahn-Dill-Kreis, der Main-Kinzig-Kreis, der Odenwaldkreis, der Landkreis Offenbach und die kreisfreie Stadt Offenbach am Main nahmen nicht an der Befragung teil.** Die entsprechenden Steckbriefe sind ebenso als solche gekennzeichnet. Zahlen und Daten dieser Landkreise und kreisfreien Städte wurden demnach lediglich bei den Beratungsstellen und Initiativen erfragt.

Daten, Zahlen und Informationen wurden mit uns größtmöglicher Sorgfalt gesammelt und präsentiert. Dennoch können wir, als der Hessische Flüchtlingsrat, **keine Gewähr** für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität sämtlicher Angaben übernehmen. Wir hoffen allerdings nichtsdestotrotz einen spannenden Einblick in die aktuelle Lage der in Hessen untergebrachten Geflüchteten zu bieten, Denkanstöße und Handlungsstrategien mit auf den Weg zu geben sowie unseren Forderungen Gehör zu verleihen.

² in den Steckbriefen als »Beratungsstellen und Initiativen« gekennzeichnet

Die ausgegrauten Landkreise und kreisfreien Städte nahmen nicht an der Befragung teil.



FRAGEBOGEN FÜR DIE 26 LANDKREISE UND KREISFREIEN STÄDTE IN HESSEN:

1. Bitte machen Sie vorerst generelle Angaben zur Unterbringung von geflüchteten Personen in Ihrem Landkreis/Ihrer kreisfreien Stadt: Wie viele Gemeinschaftsunterkünfte gibt es in Ihrem Landkreis/ Ihrer kreisfreien Stadt?
2. Wie viele geflüchtete Personen werden in Ihrem Landkreis/in Ihrer kreisfreien Stadt untergebracht?
3. Wie viele davon wohnen in Gemeinschaftsunterkünften und wie hoch ist die max. Belegungszahl? Wie viele Personen sind dezentral untergebracht?
4. Bitte machen Sie Angaben zu den baulichen Ausführungen der Gemeinschaftsunterkünfte und der generellen Zimmerbelegung in Ihrem Landkreis/ Ihrer kreisfreien Stadt: Welche Gebäudearten (z.B. Wohnhaus, Kaserne, Container, etc.) gibt es in Ihrem Landkreis/ Ihrer kreisfreien Stadt und wie viele m² pro Person stehen durchschnittlich in den Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung? Wie gestaltet sich die Zimmerbelegung in der Regel?
5. Gibt es in Ihrem Landkreis/ Ihrer Stadt bereits Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG in den jeweiligen Unterkünften oder sind diese in Planung? Falls ja, wie hoch ist dieser Betrag, und gibt es ermäßigte Gebühren für Selbstzahler*innen?
6. Gibt es Gemeinschaftsunterkünfte in Ihrem Landkreis/ Ihrer Stadt die über keinen ÖPNV Anschluss innerhalb von 1km verfügen? Gibt es Gemeinschaftsunterkünfte in Ihrem Landkreis/ Ihrer Stadt die über keine Internetanschlussmöglichkeiten verfügen?
7. Wie ist der Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) in Ihrem Landkreis/ Ihrer Stadt und wer ist für die Sozialbetreuung in den jeweiligen Gemeinschaftsunterkünften zuständig?
8. Wie werden Personen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Personen mit Behinderungen) in der Regel in Ihrem Landkreis/ Ihrer kreisfreien Stadt untergebracht? Gibt es spezielle Gemeinschaftsunterkünfte in Ihrem Landkreis/ Ihrer Stadt (z.B. Unterkünfte nur für alleinstehende Frauen, Behinderte, LSBTIQ*, etc.)?
9. Verfügt Ihr Landkreis/ Ihre kreisfreie Stadt/ Ihre Gemeinschaftsunterkünfte in der Regel über spezielle Konzepte (z.B. ein Gewaltschutzkonzept/ Standards)? Falls ja, listen Sie diese bitte auf. Erwähnen Sie bitte auch, ob es Beschwerdemanagements für die Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte gibt.
10. Wie sind die Kriterien in Ihrem Landkreis/ Ihrer kreisfreien Stadt für Nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

1. BERGSTRASSE

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	Ca. 50
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	ca. 3.500
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	ca. 2.900
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Konkrete Angaben konnten hier nicht gemacht werden, allerdings leben ca. 200 Personen in der größten Unterkunft im Kreis.
Dezentral untergebracht	Ca. 670. Der Kreis hat bestimmte Personen vereinzelt in Wohnungen untergebracht. Ansprechpersonen erwähnten hier, dass einige dieser Privatwohnungen eher abseits liegen.
Gebäudearten der Unterkünfte	Wohnhäuser, Schulen, Hotels, Gewerbehäuser, Neubauten
Zur Zimmerbelegung	Es handelt sich meistens um 3-Bett Zimmer. Was Platzangaben betrifft, geht man von ca. 7-8 m ² pro Person aus.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja, 328 Euro pro Person monatlich für 2018.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Einzelfälle werden geprüft und berücksichtigt.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Ca. 1.400 – 1.500 anerkannte Personen leben zurzeit noch in Gemeinschaftsunterkünften, da der Kreis sehr von Wohnungsmangel betroffen ist. Aus dem Grund, dass anerkannte Personen Vorrang haben, ist es sehr schwierig für geduldete oder Nicht anerkannte Personen Wohnraum zu finden. Eine Erlaubnis kann jedoch in Einzelfällen vorkommen.



Da der Kreis Bergstraße an der Umfrage zur Erhebung der folgenden Daten und Informationen nicht teilnahm, wurden ausschließlich Beratungsstellen und Initiativen befragt.

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	Diese Daten stehen den Initiativen und Beratungsstellen leider nicht zur Verfügung, jedoch weiß man von mindestens einer GU wo dies zutrifft.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Auch diese Daten stehen den Initiativen und Beratungsstellen nicht zur Verfügung und variieren je nach Gemeinschaftsunterkunft.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	Es gibt keinen landesweiten Schlüssel. Allerdings gibt es einen inoffiziellen Schlüssel von ca. 1/200.
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird von kreiseigenen Sozialarbeiter*innen übernommen.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Es gibt ein Haus für alleinstehende Frauen* (und Kinder).
Gibt es Beschwerdemanagements?	Der Kreis verfügt über keine konkrete externe Beschwerdestelle für den gesamten Kreis. Allerdings gibt es in den jeweiligen Städten und Gemeinden Ansprechpersonen im Flüchtlingsamt, als auch Ehrenamtliche, an die Beschwerden getragen werden können. 7 bis 8 Städte verfügen über Integrationsbeauftragte, die bei Beschwerden auch aufgesucht werden können.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Einzelne Gemeinschaftsunterkünfte verfügen über Gewaltschutzkonzepte, allerdings gibt es kein verpflichtendes Konzept für den gesamten Kreis.

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

2. DARMSTADT-DIEBURG

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	Ca. 30
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	3.520
...davon in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft	3.120
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die Belegungszahlen der einzelnen Unterkünfte variieren. Die größte Unterkunft hat Kapazitäten für ca. 120 Personen.
Dezentral untergebracht	400
Gebäudearten der Unterkünfte	Es handelt sich in Darmstadt-Dieburg um Privatwohnungen, Hotels, Sozialwohnungen, Wohnhäuser, eine ehemalige Schule sowie ein Motel welches aus einzelnen Wohnungen besteht.
Zur Zimmerbelegung	Die Zimmerbelegung variiert. Einzelzimmer kommen selten vor; in der Regel sind zwei bis sechs Personen in einem Zimmer untergebracht. 6 m ² müssen pro Person als Mindestanspruch gewährleistet werden.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja. Die Satzungen entsprechen 380 Euro pro Person für das Jahr 2018.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Dies wird momentan diskutiert.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Geduldete oder nicht anerkannte Personen können nur mit Sondererlaubnis ausziehen, welche beantragt werden muss.



Da der Landkreis Darmstadt-Dieburg an der Umfrage zur Erhebung der folgenden Daten und Informationen nicht teilnahm, wurden ausschließlich Beratungsstellen und Initiativen befragt.

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	Es gibt Gemeinschaftsunterkünfte ohne ÖPNV-Anschluss innerhalb 1 km, eine genaue Anzahl ist hier jedoch unbekannt.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Es gibt Gemeinschaftsunterkünfte ohne Internetanschlussmöglichkeiten, eine genaue Anzahl ist hier jedoch ebenso unbekannt.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/120
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird vom Landkreis und den jeweiligen Kommunen übernommen.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Der Landkreis verfügt über eine Unterkunft für alleinstehende Frauen*. Des Weiteren gibt es Unterkünfte in denen bestimmte Bereiche für alleinstehende Frauen* mit/ohne Kinder vorgesehen sind.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Es gibt keine externe Beschwerdestelle. Das Landkreisbüro kann jedoch bei Beschwerden aufgesucht werden. Auch die Sozialarbeiter*innen können bei Beschwerden angesprochen werden.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Ja, der Landkreis Darmstadt-Dieburg verfügt über ein verpflichtendes Gewaltschutzkonzept für besonders schutzbedürftige Geflüchtete (Kinder, Jugendliche, Frauen* und LSBTIQ*) in Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis.

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

3. DARMSTADT (KREISFREIE STADT)

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	6
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	ca. 2.300
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	ca. 1.900
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die maximalen Kapazitäten der größten Unterkunft liegen bei ca. 900 Personen. Die zwei kleineren Unterkünfte verfügen über Platz für ca. 30 Personen.
Dezentral untergebracht	ca. 359 Personen
Gebäudearten der Unterkünfte	In Darmstadt handelt es sich um alte Kasernengebäude, neue Container und ein altes Hotel.
Zur Zimmerbelegung	In der Regel erfolgt die Unterbringung in Mehrbettzimmern. Oftmals werden diese Zimmer mit jeweils zwei Personen belegt.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Dies ist aktuell noch nicht final beschlossen worden.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	siehe oben
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Da es in der kreisfreien Stadt sehr großen Wohnraummangel gibt, ist dies kaum möglich. Auch anerkannte Personen wohnen demnach in bestimmten Fällen noch in den Gemeinschaftsunterkünften.



Da die kreisfreie Stadt Darmstadt an der Umfrage zur Erhebung der folgenden Daten und Informationen nicht teilnahm, wurden ausschließlich Beratungsstellen und Initiativen befragt.

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
--	---

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Es gibt in allen Unterkünften Internetanschlussmöglichkeiten. Allerdings machen einige Unterkünfte von einem Frei-Funk Gebrauch, wo Probleme bei der extensiven Internetnutzung stattfinden können (z.B. beim Streamen).
---	--

Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	Dies ist von der jeweiligen Einrichtung abhängig und variiert je nach Träger*.
--	--

Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird von der Diakonie, DRK, Kooperation Asyl und dem Büro für Sozial- und Wohnberatung übernommen.
---------------------------------------	--

Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Es gibt eine Unterkunft für Familien und eine für alleinstehende Männer.
---	--

Gibt es Beschwerdemanagements?	Die Stadt hat keine externen Beschwerdestellen. Bei Beschwerden kann man sich an die Sozialarbeiter*innen und die jeweiligen Beratungsstellen wenden.
---------------------------------------	---

Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Auch dies variiert je nach Unterkunft.
--	--

4. FRANKFURT AM MAIN (KREISFREIE STADT)

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	ca. 95 Unterkünfte
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	4.800
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	ca. 4.500
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die Belegungszahlen variieren sehr stark je nach den Unterkünften. Die größte Unterkunft in Frankfurt am Main beherbergt ca. 400 Personen und wird weiter aufgestockt. Beratungsstellen und Initiativen fügen hinzu, dass die maximale Belegungszahl der größten Unterkunft bei ca. 460 Personen liegt und 13 der ca. 95 Unterkünfte mehr als 120 Personen beherbergen. Die Größeren dieser Unterkünfte haben aktuell zwischen 180 und 300 Bewohner*innen.
Dezentral untergebracht	ca. 400 Personen. Beratungsstellen und Initiativen betonen hier den Wohnungsmangel in Frankfurt, der eine dezentrale Unterbringung erschwert.
Gebäudearten der Unterkünfte	Es handelt sich in Frankfurt um Holzmodulanlagen, Wohnheime, Hotels und einzelne Wohnungen. Außerdem ergänzen die Beratungsstellen und Initiativen, dass ehemalige Bürogebäude noch in Benutzung sind und Hallenunterbringung in manchen Fällen auch noch vorkommt (z.B. die Wiederbenutzung des Labsaals und eine Halle im Gutleutviertel).
Zur Zimmerbelegung	Jeder Person sollte eine Wohnfläche von mindestens 9 m ² bereitgestellt werden. Bezüglich einzelnen Wohnräumen sollte für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 6 m ² , zuzüglich Nebenräumen zur Mitbenutzung, zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gelten kommunale Rahmenbedingungen. Leider ist dies aber noch nicht in allen Fällen umsetzbar. Beratungsstellen und Initiativen betonen außerdem, dass es in den Notunterkünften in der Regel weniger Platz gibt als vorgesehen.



Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?

Gebühren wurden erlassen und belaufen sich auf 710€.

Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?

Geflüchtete mit eigenem Einkommen werden dann zur Kostenbeteiligung herangezogen, wenn ihr Nettoverdienst über folgenden Regelsätzen und Freibeträgen liegt: den Regelsätzen zur Existenzsicherung (für Asylbewerber und Geduldete gemäß Asylbewerberleistungsgesetz; für anerkannte und subsidiären Schutz genießende Geflüchtete gemäß SGB II) sowie den gesetzlich vorgegebenen Freibeträgen für beschäftigte Leistungsbezieher (je nach Verdienst und Haushaltsgröße bis zu 245,80 € im Asylbewerberleistungsgesetz und bis zu 330 € im SGB II). Je nach Fallkonstellation / Haushaltsgröße und Status (unterschiedliche Regelsätze und Freibeträge gemäß Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II) kommt eine Kostenbeteiligung erst in Betracht bei einem Netto-Einkommen von mindestens:

- 550 € bei Asylbewerbern
- 750 € bei Anerkannten und subsidiären Schutz genießenden Geflüchteten
- 650 € bei Geduldeten.

Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?

Nicht anerkannte und geduldete Personen dürfen grundsätzlich auch ausziehen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn ein Mietangebot vorgelegt werden kann, welches sich im Rahmen des Mietpiegels bewegt und für die potentiellen Mieter*innen eine angemessene Wohnfläche bietet. Das Jugendsozialamt prüft dann das Mietangebot und entscheidet über den Auszug. Auszüge aus den Gemeinschaftsunterkünften gibt es jedoch wenige, da es in Frankfurt an bezahlbarem Wohnraum mangelt. Daher wohnen auch anerkannte Personen in den Gemeinschaftsunterkünften.

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Die Bereitstellung von Internet wird aufgrund der Störer Haftung ganz den Betreiber*innen überlassen. Die grobe Angabe kann gemacht werden, dass es in den meisten Unterkünften in Frankfurt am Main Internetanschlussmöglichkeiten gibt.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	Es gilt ein Betreuungsschlüssel von 1/60 mit Öffnungsklausel exklusive Personal für Leitung, Kinderbetreuung, Verwaltung und Sicherheit. Die Öffnungsklausel ermöglicht im Einzelfall eine Abweichung nach oben oder unten: a) Bei Unterkünften mit baulichen Besonderheiten (Hallenstruktur oder Großunterkunft mit Mehrbettzimmern) und/oder besonderer Struktur der Bewohnerschaft (z. B. allein reisende Männer*, alleinerziehende Frauen*, junge Erwachsene, Kranke und Behinderte) kann ein Schlüssel von 1/50 mit dem jeweiligen Träger* vereinbart werden. b) Bei Unterkünften mit Apartment-Struktur mit Selbstversorgungsmöglichkeit, kleineren Containeranlagen und/oder reiner Familienunterbringung kann mit dem Träger* ein höherer Betreuungsschlüssel als 1/60 vereinbart werden.
Wer macht die Sozialbetreuung?	In Frankfurt wird die Sozialbetreuung von den Betreiber*innen, d.h. von den großen Trägern* der Freien Wohlfahrtspflege wie Caritas, Frankfurter Verein, AWO, Caritas, Diakonie und DRK übernommen.

**Konzepte für besonders
schutzbedürftige Personen**

In Frankfurt gibt es bereits eine LSBTIQ*-Unterkunft, ebenso wie eine Unterkunft ausschließlich für geflüchtete Frauen*. Eine Unterkunft für Menschen mit Behinderungen ist geplant. Bei den bisherigen Unterkünften lässt sich Barrierefreiheit nicht überall umsetzen, da dies die baulichen Gegebenheiten nicht immer zulassen. Beratungsstellen und Initiativen fügen außerdem hinzu, dass alle GUs ein Schutzkonzept vorlegen müssen, inkl. Kinderrahmenschutzkonzept, als auch eine Verfahrensanleitung für besonders schutzbedürftige Personen. Befragte Initiativen und Beratungsstellen erwähnen hier jedoch allgemein, dass es trotz der Schutzkonzepte in den gemischten Gemeinschaftsunterkünften an mehr Aufmerksamkeit für besonders schutzbedürftige Personen bedarf.

Gibt es Beschwerdemanagements?

Das Beschwerdemanagement wird über die Träger* gestaltet, oftmals in der Form von Sprechstunden in den Unterkünften. Eine externe Beratungsstelle/ Beschwerdestelle gibt es im Internationalen Bund.

**Gibt es Gewaltschutz- oder andere
spezielle Konzepte?**

Gewaltschutzkonzepte (übergreifend und für die einzelnen Unterkünfte) liegen vor, d.h. Betreiber*innen haben für die jeweiligen Unterkünfte zugeschnittene Schutzkonzepte.

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

5. FULDA

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	44
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	2.238
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	2.059
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	In Fulda gibt es Kapazitäten für insgesamt 2887 Personen.
Dezentral untergebracht	179 Personen
Gebäudearten der Unterkünfte	Gasthöfe, Pensionen, Hotels, Wohnblöcke, Wohnhäuser, im Stile von Studentenwohnheimen errichtete Gebäude, ein ehemaliges kirchliches Erholungsheim.
Zur Zimmerbelegung	9m ² pro Person; 6m ² pro Person im Schlafbereich. Bezüglich der Zimmerbelegung werden den jeweiligen Betreiber*innen Vorschläge von dem Unterkunftsmanagement des FD 5500-Zuwanderung unterbreitet. Die abschließende Verantwortung für die Belegung der 1 bis 5 Personen Zimmer tragen jedoch die jeweiligen Betreiber*innen selbst.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Die Gebührensatzung ist aktuell beschlossen worden und wird in den kommenden Monaten umgesetzt. Der Gebührensatz beträgt 366,- Euro monatlich pro Person.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Über mögliche Ermäßigungen (zum Beispiel bei mehrköpfigen Familien mit Erwerbseinkommen) wird zurzeit noch beraten.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Nicht anerkannte bzw. geduldete Personen erhalten bis auf wenige Ausnahmen (zum Beispiel Familienzusammenführung, gesundheitliche Gründe) grundsätzlich keine Genehmigung zum Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	3
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/100
Wer macht die Sozialbetreuung?	Vom Landkreis Fulda Beschäftigte, externe Träger* (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Grümel, Perspektiva, Antonius Netzwerk).
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Zurzeit verfügt der Landkreis über keine Konzepte. Es sind allerdings Gemeinschaftsunterkünfte, die schwerbehindertengerecht sind und eine Frauen*Unterkunft in Planung.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Ein spezielles Beschwerdemanagement für die Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte gibt es ebenfalls nicht. Hierfür stehen im Bedarfsfall grundsätzlich die Sozialbetreuer*innen, sowie die Betreiber*innen/Verwalter*innen/Hausmeister*innen vor Ort zur Verfügung. Des Weiteren ist ein Vorsprechen bei dem Unterkunftsmanagement, sowie der hauseigenen Sozialbetreuung des Landkreis Fulda, an drei Sprechtagen in der Woche möglich.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Ein spezielles Gewaltschutzkonzept gibt es im Landkreis Fulda nicht.

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

6. GIESSEN

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	45 (Der Landkreis Gießen verfügt über 37 Gemeinschaftsunterkünfte mit privaten Betreiber*innen und darüber hinaus über 18 eigene Gemeinschaftsunterkünfte).
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	2.304
...davon in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft	1.187
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die maximalen Belegungszahlen der einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte sind unterschiedlich und variieren zwischen 12 und 70 Plätzen, wobei die tatsächliche Belegung jeweils geringer ist.
Dezentral untergebracht	1.117
Gebäudearten der Unterkünfte	Private Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich in Ein- und Mehrfamilienhäusern. Die kreiseigenen Unterkünfte befinden sich in Holzbauten, bzw. ehemaligen Barracken.
Zur Zimmerbelegung	Grundsätzlich besteht die Verpflichtung in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Ausnahmen bestehen bei positiver Bleibeperspektive. Es gilt der weitere Grundsatz, dass unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles zu entscheiden ist. Allerdings bemerken Beratungsstellen die im Landkreis Gießen tätig sind, dass Auszüge so gut wie unmöglich für Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden (oder auch im Klageverfahren) sind, weil es wenig Wohnraum gibt und wegen der geringen Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Eine Gebührensatzung ist in Planung und beträgt für das Jahr 2018 334,00 €.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Ja
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	–



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	<p>Ca. 10 % der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Gießen verfügen über keine ÖPNV-Anbindung unterhalb von 1,0 Kilometern. In Gießen tätige Initiativen und Beratungsstellen fügen hinzu, dass einige Gemeinschaftsunterkünfte an Bushaltestellen liegen, wo Busse nur alle zwei Stunden oder geringer fahren.</p>
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	<p>Insgesamt 32% der Gemeinschaftsunterkünfte verfügen über keinen Internetanschluss. Dies liegt daran, dass die in Ständerbauweise errichteten Gemeinschaftsunterkünfte eine Funkanbindung nicht zulassen. Laut befragten Initiativen und Beratungsstellen in Gießen, gibt es in nur wenigen Privathäusern kostenfreies Internet.</p>
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	<p>Der Betreuungsschlüssel für die Gemeinschaftsunterkünfte mit privaten Betreibern beläuft sich auf 1/100, der für die kreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte auf 1/148.</p>
Wer macht die Sozialbetreuung?	<p>In den privaten Unterkünften stellt der Landkreis die Sozialarbeiter*innen ein. In den kreiseigenen Unterkünften wird die Sozialbetreuung von der European Homecare GmbH bereitgestellt.</p>
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	<p>Der Landkreis verfügt über jeweils eine Gemeinschaftsunterkunft für Frauen* und eine Gemeinschaftsunterkunft für akut erkrankte Personen. Beratungsstellen und Initiativen bemerken hier, dass hier intern entschieden wird, welche Personen in dieser Unterkunft beherbergt werden. Eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Rollstuhlfahrer*innen ist in Planung.</p>
Gibt es Beschwerdemanagements?	<p>Der Landkreis verfügt über keine externen Beschwerdemanagements. Den Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte werden Ansprechpartner*innen für Beschwerden, Mängel an der Liegenschaft, etc., bei Einzug und über einen dauerhaften Aushang bekannt gegeben.</p>
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	<p>Ein konkretes Gewaltschutzkonzept gibt es nicht.</p>

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

7. GROSS-GERAU

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	22
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	3.489
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	2.496
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Insgesamt stehen im Landkreis 3000 Plätze zur Verfügung. Einzelne Unterkünfte variieren stark, wobei die größte Unterkunft ca. 140 Plätze hat. Die kleinste Gemeinschaftsunterkunft hat ca. 20-30 Plätze.
Dezentral untergebracht	993
Gebäudearten der Unterkünfte	Der Kreis hat einige Hotels, Wohnhäuser und Wohnungen angemietet. Einige Häuser wurden für die Unterbringung von geflüchteten Menschen neu gebaut.
Zur Zimmerbelegung	Durchschnittlich stehen 10-15 m ² pro Person zur Verfügung. In den Gemeinschaftsunterkünften werden in den meisten Fällen 2 Personen pro Zimmer untergebracht.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Die Gebührensatzung ist in Planung und wird 380 € betragen.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Ja
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Dies wird auf einer Einzelfallbasis geprüft.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
--	---

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Ca. 10% der Gemeinschaftsunterkünfte haben keine Internetanschlussmöglichkeiten.
---	--

Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/100
--	-------

Wer macht die Sozialbetreuung?	Die sozialpädagogische Betreuung wird von den einzelnen Kommunen organisiert, wobei verschiedene Träger* wie zum Beispiel Diakonie und Caritas in Zusammenarbeit mit den Städten die Sozialbetreuungen machen.
---------------------------------------	--

Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Personen mit Behinderungen werden überwiegend in behindertengerechten Wohnungen, Apartments oder Zimmern untergebracht.
---	---

Gibt es Beschwerdemanagements?	Die Stabstelle für Asyl und Zuwanderung fungiert als Beschwerdestelle für geflüchtete Personen.
---------------------------------------	---

Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Ja, Sicherheitskonzepte wurden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen erstellt.
--	--

8. HERSFELD-ROTENBURG

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	ca. 5
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	ca. 500
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	ca. 60-70
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die größte Unterkunft im Landkreis hat Kapazitäten für ca. 62 Personen, beherbergt aktuell allerdings um die 20 Personen. Die kleinste der Unterkünfte beherbergt ca. 15-20 Personen.
Dezentral untergebracht	Ca. 430-440
Gebäudearten der Unterkünfte	Der Landkreis verfügt über Wohnhäuser (einzelne Apartments), ein ehemaliges Hotel, ein ehemaliges Kinderheim und über Wohnblöcke.
Zur Zimmerbelegung	In den GUs werden 2 bis 6 Personen in den jeweiligen Zimmern untergebracht.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja, die Satzung beträgt 320€ im Monat pro Person.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Ja, Ermäßigungen können unter Berücksichtigung des Einkommens einzelner Personen bewilligt werden.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Nicht anerkannte und geduldete Personen dürfen in der Regel nicht ausziehen. Allerdings wird bei berufstätigen Personen versucht, sie in der Nähe der Arbeitsstelle unterzubringen.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
--	---

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Drei der GUs sind nicht mit WLAN ausgestattet und haben stattdessen Computerräume.
---	--

Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/80
--	------

Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird vom Landkreis übernommen.
---------------------------------------	--

Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Eine der Unterkünfte im Landkreis legt den Fokus auf Familien und alleinstehende Frauen*.
---	---

Gibt es Beschwerdemanagements?	Es gibt keine festen externen Beschwerdestellen. Beschwerden können an die Sozialarbeiter*innen getragen werden. Des Weiteren verfügt das Diakonische Werk über eine Rechtsberatung/Sozialberatung.
---------------------------------------	---

Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Ein Gewaltschutzkonzept ist momentan in Arbeit.
--	---

9. HOCHTAUNUSKREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	156
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	1.463
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	Laut dem Landkreis ist der größte Teil der geflüchteten Personen in Unterkünften untergebracht. Der Kreis machte keine konkreten numerischen Angaben. Initiativen und Beratungsstellen fügen jedoch hinzu, dass fast alle geflüchteten untergebrachten Personen im Landkreis in Gemeinschaftsunterkünften beherbergt werden. Der Landkreis befände sich in diesem Kontext aktuell in einer Komprimierungsphase.
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die Belegungszahlen der einzelnen Unterkünfte variieren zwischen max. 10 Personen und max. 250 Personen.
Dezentral untergebracht	Laut befragten Beratungsstellen und Initiativen macht der Kreis fast gar keinen Gebrauch von dezentralen Unterbringungsmethoden.
Gebäudearten der Unterkünfte	Bei den Unterkünften handelt es sich sowohl um Festbauten wie Wohnhäuser/ Hotels, als auch um Unterkünfte in Modulbauweise. Beratungsstellen fügen hinzu, dass es sich hier um Container, ehemalige Hotels, Reihenhäuser, ein früheres Krankenhaus und ein ehemaliges Schwesternwohnheim handelt.
Zur Zimmerbelegung	Bei den baulichen Ausführungen der Unterkünfte hat sich der Kreis an den Richtlinien der Liga der freien Wohlfahrt orientiert. Für jede Person stehen mindestens 9 m ² Wohnfläche, sowie für jedes Kind bis zu 6 Jahren mindestens 6 m ² Wohnfläche zur Verfügung. Initiativen und Beratungsstellen ergänzen, dass die Zimmer im Schnitt mit 2 bis 4 Personen belegt werden.



Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja. Die Satzungen sind seit kurzer Zeit in Kraft und betragen 360€ pro Person für das Jahr 2018.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Für Selbstzahler*innen ist, je nach Einkommen, eine Ermäßigung der Gebühren vorgesehen.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Anerkannte Personen werden mit rechtskräftiger Anerkennung zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft aufgefordert. Die Städte und Gemeinden sind in der Wohnungssuche involviert, teilen jedoch nicht alle die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung dieses Personenkreises. Laut verschiedenen befragten Initiativen und Beratungsstellen entscheidet der Kreis bei geduldeten und nicht anerkannten Personen von Fall zu Fall unterschiedlich. Erlaubnis wird in der Regel eher bei Personen mit »guter Bleibeperspektive« erteilt. Trotzdem ist der Auszug bei geduldeten oder Nicht anerkannten Personen eher selten.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	Laut dem Landkreis sind die Unterkünfte gut an den ÖPNV angeschlossen. Beratungsstellen betonen jedoch, dass die Anbindungen von Ort zu Ort stark variieren und vor allem im Hintertaunus (speziell im Winter) prekär sind.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Der Hochtaunuskreis selbst stellt kein Internet zur Verfügung. Internetanschlussmöglichkeiten variieren demnach von Unterkunft zu Unterkunft.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/120 (inklusive anerkannter Personen)

Wer macht die Sozialbetreuung?

Die Sozialbetreuung in den einzelnen Unterkünften wird sowohl vom Hochtaunuskreis, als auch von Einrichtungen wie Caritas, Diakonie und Internationalem Bund übernommen.

Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen

Der Landkreis macht die Angaben, dass die Möglichkeit besteht, bei Bedarf spezielle Bereiche für alleinreisende Frauen* vorzuhalten. Ebenso hat er die Möglichkeit mobilitätseingeschränkte Menschen unterzubringen. Falls die Anforderungen vor der Zuweisung bekannt sind, nimmt der Kreis Rücksicht darauf oder verlegt Personen bei speziellen Anforderungen (Beispielsweise nach Vorlage eines Attests). Beratungsstellen und Initiativen erwähnen auch, dass vermehrte Anfragen nach gesonderten Unterkünften (u.A. für Frauen* mit/ohne Kinder) gestellt worden sind.

Gibt es Beschwerdemanagements?	Der Kreis verfügt über eine offene Sprechstunde für alle geflüchteten Personen. Es gibt das Arbeitsmarktbüro und die Clearingstelle für alle Anliegen rund um Arbeit und Deutschkurs.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Der Kreis verfügt über ein ausführliches Konzept für die Sozialarbeit und für die Arbeit der Hausmeister*innen. Des Weiteren achtet der Kreis auf die Zusammenarbeit aller Anlaufstellen, inklusive der Ehrenamtsbetreuung in den Rathäusern und hat diese Informationen in einem Reader («Herausforderung als Chance») zusammengefasst. Laut befragten Initiativen gab es für einige Zeit eine Gewaltschutzkoordinatorin; Gewaltschutzkonzepte gäbe es jedoch zurzeit keine.

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

10. KASSEL (KREISFREIE STADT)

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	60
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	1.601
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	Ca. 1.006
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die 60 Gemeinschaftsunterkünfte in der kreisfreien Stadt sind in Groß- und Kleinheime unterteilt. Die Bezeichnung ‚Großheime‘ bezieht sich auf Belegungszahlen mit minimal 100 Personen. Kleinheime fassen maximal 50 Personen. In Kassel befinden sich 6 Großheime und 54 Kleinheime.
Dezentral untergebracht	ca. 100
Gebäudearten der Unterkünfte	In der kreisfreien Stadt Kassel gibt es Wohnhäuser, eine Kaserne, ein ehemaliges Krankenhaus und ehemalige Bürogebäude.
Zur Zimmerbelegung	Die Zimmerbelegung variiert. Familien haben meist ein eigenes Zimmer oder in manchen Fällen zwei. Alleinreisende Männer* teilen sich in der Regel die Zimmer.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja, allerdings steht noch keine genaue Satzung fest.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Härtefallregelungen sind angedacht.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Geduldete und nicht anerkannte Personen können eine Erlaubnis beantragen. Eine Erlaubnis erfolgt jedoch nur in Sonderfällen (z.B. krankheitsbedingt).
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Die wenigsten der Gemeinschaftsunterkünfte verfügen über WLAN, da die Betreiber*innen nicht verpflichtet sind, Internetanschlussmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.



Da die Stadt Kassel an der Umfrage zur Erhebung der folgenden Daten und Informationen nicht teilnahm, wurden ausschließlich Beratungsstellen und Initiativen befragt.

Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/100
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird größtenteils von der Caritas übernommen. Eine Unterkunft wird von dem Träger* Piano e.V. betreut.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Die Stadt Kassel verfügt über zwei Unterkünfte für alleinstehende Frauen* mit/ohne Kinder. Personen mit besonderen körperlichen Bedürfnissen werden in barrierefreien Unterkünften beherbergt. Eine den Bedürfnissen entsprechende Versorgung ist relativ realisierbar geworden seitdem die Anzahl an geflüchteten Personen gesunken ist
Gibt es Beschwerdemanagements?	Es gibt keine externen speziellen Beschwerdestellen für geflüchtete Personen. Bewohner*innen der Unterkünfte können sich bei Bedarf an die Sozialarbeiter*innen wenden, welche sie ggf. an Beratungsstellen vermitteln.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Die Caritas verfügt über, und benutzt, ein Gewaltschutzkonzept für Frauen* und Kinder.

11. KASSEL (LANDKREIS)

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	30
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	1.807
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	1.209
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Der Landkreis hat maximale Kapazitäten für insgesamt 1840 Personen. Laut Beratungsstellen und Initiativen befindet sich in Kassel Wolfhagen zudem eine sehr große Kaserne mit Kapazitäten für ca. 1000 Personen, welche aktuell ca. 600 Personen beherbergt.
Dezentral untergebracht	598. Personen mit Leistungsansprüchen nach dem AsylbLG leben in privat angemieteten Wohnungen. Informationen über die Anzahl von geflüchteten Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und Personen ohne Leistungsanspruch, z.B. aufgrund Erwerbstätigkeit, die in privat angemietetem Wohnraum leben, liegen den Beratungsstellen und Initiativen mangels Zuständigkeit für diese Personenkreise nicht vor.
Gebäudearten der Unterkünfte	Die Unterkünfte reichen von ehemaligen Kasernengebäuden (insgesamt 12), Geschäftsräumen und Wohnhäusern, bis hin zu ehemaligen Hotels und Pensionen.



Zur Zimmerbelegung Der Bestand an Personen wechselt aufgrund von Umzügen und der Schließung von Einrichtungen ständig. Daher lassen sich zur baulichen Ausführung ebenso wenig allgemeine Auskünfte geben wie zur durchschnittlichen m² Zahl pro Person. Eine festgelegte Mindestzahl bezüglich Quadratmetern hat der Kreis nicht etabliert. Regelmäßig sind gemeinschaftlich genutzte Küchen vorhanden. Sanitäre Einrichtungen werden oft ebenfalls gemeinschaftlich genutzt. In den ehemaligen Hotels und Pensionen verfügen die Zimmer jedoch zumeist über individuelle Duschen und WCs. Die Unterbringung erfolgt in aller Regel gemischt, d.h. ohne Trennung nach Einzelreisenden und Familien oder nach bestimmten Herkunftsländern. Da die Räume von der Aufteilung auch unterschiedlich groß sind, ist eine Unterbringung von einem Ein-Bett-Zimmer bis hin zu Sechs-Bett-Zimmern möglich, wobei letztere vor allem zur Unterbringung größerer Familien dienen.

Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG? Die Gebührensatzung ist in Planung, die Gebühren sind noch nicht abschließend festgelegt.

Ermäßigungen für Selbstzahler*innen? siehe oben

Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten? Grundsätzlich wird auch nicht anerkannten Personen oder geduldeten Personen der Umzug in eine privat angemietete Wohnung gestattet. Voraussetzung ist jedoch, dass die notwendigen individuellen, insbesondere sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für einen Auszug vorliegen. Jeder Fall wird einzelfallbezogen geprüft. Initiativen und Beratungsstellen im Landkreis ergänzen hier, dass nicht anerkannte und geduldete Personen eher selten die Möglichkeit haben, aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen. Menschen aus »sicheren Herkunftsländern« haben relativ niedrige Auszugschancen.

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	Alle Gemeinschaftsunterkünfte haben einen Zugang zum ÖPNV, der innerhalb von 1 km erreichbar ist.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Ca. 20% haben keine Internetanschlussmöglichkeiten.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	Der Betreuungsschlüssel liegt innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte bei 1/80 und für in privaten Wohnungen lebende Personen bei 1/100.
Wer macht die Sozialbetreuung?	Der Landkreis Kassel betreibt alle seine Unterkünfte mit eigenem Personal.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Es existiert keine spezielle Gemeinschaftsunterkunft für besonders schutzbedürftige Personen. Allerdings verfügt der Landkreis über zwei Unterkünfte, die behindertengerecht ausgebaut sind. Für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden können, sucht der Landkreis andere Unterbringungsmöglichkeiten. Initiativen und Beratungsstellen die im Landkreis tätig sind, fügen hinzu, dass es Problematiken bei der Unterbringung psychisch erkrankter Personen gibt, d.h. eine Betreuung dieser Personen mangels Kapazitäten erfolgt oftmals erst bei psychosomatischen/ körperlichen Auswirkungen.

Gibt es Beschwerdemanagements?	Ein spezielles Beschwerdemanagement für die Bewohner*innen in den Gemeinschaftsunterkünften gibt es nicht. Jedoch existiert ein zentrales »mobiles« Betreuungsteam, das die Hausleitungen vor Ort unterstützt und von dem auch die Beschwerden der Bewohner*innen aufgegriffen und bearbeitet werden. Die jeweiligen Beratungsstellen und tätigen Initiativen ergänzen, dass Beschwerden oftmals an ehrenamtlich Tätige getragen werden.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Es gibt ein Konzept zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen* vor Gewalt. Eine Vollzeitkraft ist speziell in diesem Bereich tätig.

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

12. LAHN-DILL-KREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	200
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	2.000 – 2.500
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	ca. 2.200
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die maximale Belegungszahl in den Unterkünften beläuft sich auf 60 Bewohner*innen.
Dezentral untergebracht	Hier konnten keine genauen Angaben gemacht werden.
Gebäudearten der Unterkünfte	Es gibt Wohnhäuser und eine Kaserne.
Zur Zimmerbelegung	Die Zimmer werden sich von mehreren Personen oder je einer Familie geteilt. Dabei wird sich an die gesetzliche Vorgabe von 9m ² pro Person gehalten.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja. Die Satzungen entsprechen 315€ pro Person für das Jahr 2018.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Für Berufstätige wird dies in der Regel auf individueller Basis entschieden.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Geduldete oder nicht anerkannte Personen dürfen in der Regel nicht ausziehen.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	Befragte Initiativen und Beratungsstellen verfügen über keine genauen Angaben, dennoch existiert laut ihren Aussagen die Problematik, dass manche GUs an ÖPNV-Mittel gebunden sind, die eher selten fahren.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Einige Unterkünfte haben keine Internetanschlüsse, die genaue Anzahl dieser ist jedoch unbekannt. Initiativen und Beratungsstellen schätzen, dass ca. 20% über keinen Anschluss verfügen.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	Ca. 1/100
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird vom Landkreis und den jeweiligen Kommunen übernommen.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Der Landkreis verfügt über eine Unterkunft speziell für alleinstehende Frauen*. Bei sonstigen Formen der Schutzbedürftigkeit wird sich im Einzelfall um eine adäquate Unterbringung bemüht.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Es gibt keine externe gesonderte Beschwerdestelle.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Nein

13. LIMBURG-WEILBURG

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	107
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	1.893
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	1.893
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Insgesamt hat der Kreis 2.949 Plätze, hierin enthalten sind jedoch 260 Plätze des Ankunftszentrums in Limburg an der Lahn.
Dezentral untergebracht	0
Gebäudearten der Unterkünfte	Die Unterkünfte befinden sich bis auf zwei Ausnahmen in Wohnhäusern, wobei der Kreis mit den Hauseigentümern Mietverträge geschlossen hat. Das Ankunftszentrum in Limburg befindet sich in einer ehemaligen Lagerhalle, hinzu kommt eine Containerwohnanlage.
Zur Zimmerbelegung	Neben den gemeinsam zu nutzenden Räumlichkeiten müssen im Objekt pro Person mindestens 6 m ² zusätzlicher Platz in den Schlafräumen zur Verfügung stehen. Ist kein Gemeinschaftsaufenthaltsraum vorhanden, müssen mindestens 9 m ² in den Schlafräumen pro Person zur Verfügung stehen. In der Praxis stehen in den meisten Unterkünften jedoch größere Flächen zur Verfügung.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Es gibt einen Entwurf einer Gebührensatzung, die sich an dem Entwurf des Hessischen Landkreistages Sozialamt orientiert. Im Jahr 2018 beläuft sich die Gebühr auf monatlich 369,71€ pro Person.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Ja, der Entwurf sieht eine Gebührenermäßigung für Selbstzahler*innen vor.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Konkrete Kriterien gibt es nicht. Auf Grund aktuell ausreichender Platzzahlen verbleibt dieser Personenkreis in den Unterkünften. In der Vergangenheit wurden Ausnahmen dann gemacht, wenn besondere Familienkonstellationen oder auch Behinderungen/ Krankheiten eine anderweitige Unterbringung als notwendig erscheinen ließen.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
--	---

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	In ca. 60% der Gemeinschaftsunterkünfte wird kein Anschluss vom Betreiber gestellt.
---	---

Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	Der generelle Betreuungsschlüssel beträgt 1/150. Der tatsächliche Ist-Schlüssel für alle in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen liegt bei 105 Personen. Betrachtet man nur die noch im Verfahren befindlichen Menschen, beläuft sich der Schlüssel auf 1/60.
--	---

Wer macht die Sozialbetreuung?	Zuständig für die Betreuung in den Unterkünften sind die beim Landkreis angestellten Sozialarbeiter*innen, sowie die Sozialarbeiter*innen der Tochtergesellschaft GAB (Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung GmbH).
---------------------------------------	---

Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Der Landkreis verfügt über ein Haus, in dem nur Frauen* untergebracht werden. Ferner gibt es barrierefreie Unterkünfte. Sofern konkret Krankheiten bzw. Behinderungen vorliegen, wird einzelfallbezogen geprüft, welche Objekte für die jeweilige Person in Betracht kommen.
---	--

Gibt es Beschwerdemanagements?	Beschwerden in Bezug auf Mängel in der Unterkunft können an die zuständigen Sozialarbeiter*innen herangetragen werden. Hierum kümmert sich dann der Außendienst des Sachgebietes Unterbringung. Außerdem unterliegen alle Unterkünfte regelmäßigen Routinekontrollen im Hinblick auf die zu erfüllenden Standards. Gesonderte externe Beschwerdestellen gibt es jedoch nicht.
---------------------------------------	---

Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Ein spezielles Gewaltschutzkonzept gibt es nicht.
--	---

14. MAIN-KINZIG-KREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	In Hanau gibt es eine einzelne große Gemeinschaftsunterkunft. Im gesamten Kreis gibt es drei große Unterkünfte; die kleineren werden von den Kommunen untergeordnet, weswegen keine Informationen zur Anzahl bestehen.
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	Ca. 2.000, ohne die Stadt Hanau. In Hanau sind es wiederum ca. 1.240.
...davon in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft	Es sind ca. 25% bis 35% aller nach dem Landesaufnahmegesetz im MKK zugewiesenen Personen in GUs untergebracht. In Hanau sind ca. 840 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft wohnhaft.
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die kreiseigene »Erstaufnahme« hat etwa 220 Plätze, eine große städtische GU hat ca. 400 Plätze. Die Zahlen variieren nach den jeweiligen Unterkünften. Wie erwähnt gibt es nur eine GU in Hanau die ca. 840 Personen beherbergt.
Dezentral untergebracht	Die überwiegende Mehrheit ist im Landkreis dezentral in Wohnungen in allen 29 Städten und Kommunen des MKK untergebracht. In Hanau sind es ca. 400 Personen.
Gebäudearten der Unterkünfte	Es sind fast alle Gebäudearten vertreten: Kasernen, Wohnhäuser, Neubauten und Umbauten. In Hanau besteht die GU aus ehemaligen Kasernengebäuden.



Zur Zimmerbelegung	Mehr- und Vielbettzimmer sind die Regel, wobei je nach baulicher Gegebenheit nicht in jedem Fall 6 m ² pro Person eingehalten wird. Es gibt auch Familieneinheiten, d.h. die Familienbindung wird berücksichtigt. In Hanau besteht die GU aus Häusern, die jeweils ca. 6 Wohnungen beinhalten. Jede Wohnung besteht aus drei Zimmern, welche in der Regel zwei Betten hat.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Gebührensatzungen sind in Planung.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	siehe oben
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Da der Kreis mit sehr großem Wohnungsmangel zu kämpfen hat, kommt es selten vor, dass nicht anerkannte oder geduldete Personen ausziehen. Auch anerkannte Personen bleiben oftmals eine längere Zeit in den Gemeinschaftsunterkünften, da die allgemeine Wohnungsnot allerorten bekannt ist. Bei den »Auszugsverpflichteten« und »Auszugswilligen« haben SGB II – Bezieher*innen Vorrang vor Personen mit Gestattung. In der großen Gemeinschaftsunterkunft in Hanau ist man mit derselben Problematik konfrontiert, da ca. ein Drittel der Bewohner*innen anerkannt sind.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	Im ländlichen Raum spricht man von einer eher schlechteren ÖPNV-Versorgung. Die größeren Ortschaften sind allerdings relativ gut angebunden.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Hier bestehen keine konkreten Informationen, allerdings erwähnen Beratungsstellen und Initiativen, dass die GU in Hanau momentan keine Internetanschlussmöglichkeiten bietet.

Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis

Der Betreuungsschlüssel variiert je nach Kommune. Hier gibt es besondere Probleme in Hanau, da die große Gemeinschaftsunterkunft mit nur 4,5 Stellen versorgt wird. Hier muss jedoch auch die Betreuung von anerkannten Personen in Betracht gezogen werden. Somit liegt der tatsächliche Schlüssel in der Unterkunft bei ca. 1/187, inklusive anerkannten Personen.

Wer macht die Sozialbetreuung?

Der Kreis verfügt über kommunal-eingestellte Betreuungskräfte. Auch der Internationale Bund stellt Sozialarbeiter*innen. Außerdem gibt es kommunal- und städtische Mitarbeiter*innen, die für den Asylbereich zusätzlich zuständig sind und Projekte in denen Sozialarbeiter*innen Ehrenamtliche koordinieren. Auch die Caritas und das Diakonische Werk unterstützen den Kreis.

Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen

In der Gemeinschaftsunterkunft in Hanau werden alleinstehende Frauen in der Regel immer gesondert untergebracht. Hierzu gibt es jedoch kein formelles Konzept. LSBTIQ* Personen werden unter Berücksichtigung auch dezentral untergebracht. Auch im restlichen Kreis wird dies informell gehandhabt.

Gibt es Beschwerdemanagements?	Der Internationale Bund nimmt über die der IB-Sozialarbeiter*innen Beschwerden entgegen, ansonsten kann man sich Beratungsstellen wenden. Es gibt jedoch keine externen formellen Beschwerdestellen.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Es gibt Gewaltschutzkonzepte. Beratungsstellen und Initiativen merken jedoch an, dass zurzeit keine Informationen zur Umsetzung dieser Konzepte bestehen.

15. MAIN-TAUNUS-KREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	49
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	4.424
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	2.226
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Der Kreis verfügt über insgesamt 2.649 Plätze.
Dezentral untergebracht	169 Personen sind in Privatwohnungen untergebracht. Des Weiteren sind im Landkreis aktuell 2.027 Wohnungen von geflüchteten Personen selber angemietet.
Gebäudearten der Unterkünfte	Es handelt sich um Wohnhäuser, ehemalige Büro/-Gewerbegebäude, ehemalige Hotels, Pension- und Modulanlagen. Laut befragten Initiativen und Beratungsstellen macht der Kreis außerdem Gebrauch von Wohnwagen, Containern und einer ehemaligen neu-sanierten Tierversuchsanstalt.
Zur Zimmerbelegung	Die Zimmerbelegung ist vom Gebäudetyp abhängig. In Wohnungsgrundrissen oder Unterkünften mit Gemeinschaftsküchen und -Bädern gilt ein Standard von 7 m ² pro Person. Überwiegend bestehen die Unterkünfte aus Mehrbettzimmern. Bei der Zimmerbelegung wird auf familiäre, soziale, gesundheitliche und religiöse Aspekte geachtet. Laut den Beratungsstellen und Initiativen die im Kreis aktiv sind, werden die Wohnwagen in der Regel mit zwei Personen belegt, was platztechnische Probleme mit sich bringt.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Die Gebührensatzung für den Main-Taunus-Kreis beträgt 398€ pro Person.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Härtefälle werden berücksichtigt.



Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	In Ausnahmefällen wird aus gesundheitlichen Gründen oder bei sozialer Härte eine Einzelfallentscheidung getroffen. Beratungsstellen und Initiativen fügen hinzu, dass dies in der Regel sehr selten stattfindet, bzw. aufgrund von Wohnungsmangel fast unmöglich ist.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	2% der Gemeinschaftsunterkünfte im Kreis verfügen über kein freies WLAN.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/150
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird von Mitarbeiter*innen des Main-Taunus-Kreises ausgeübt.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Für besonders schutzbedürftige Personen wird im Einzelfall eine geeignete Unterbringung ermöglicht. Für Menschen mit Behinderungen gibt es barrierefreie Zimmer. Auch Initiativen und Beratungsstellen bestätigten, dass es keine speziellen Unterkünfte gibt.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Laut den Beratungsstellen und Initiativen gibt es keine externen Beschwerdemanagements im Landkreis. Die Bewohner*innen können sich an die zuständigen Sozialarbeiter*innen und Hausmeister*innen wenden.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Der Kreis verfügt über bauliche Standards für die Gemeinschaftsunterkünfte, aber keine weiteren speziellen Konzepte.

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

16. MARBURG-BIEDENKOPF

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	149
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	Im gesamten Landkreis leben ca. 4.900 Personen; bezieht man jedoch den Familiennachzug mit ein, sind es deutlich mehr.
...davon in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft	Ca. 2.300
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die maximale Belegungszahl in der größten Unterkunft liegt im Stadtgebiet bei derzeit 56 Personen und im Kreisgebiet bei 79.
Dezentral untergebracht	Hierzu kann der Landkreis Marburg-Biedenkopf keine konkreten Zahlen nennen, da die Gemeinschaftsunterkünfte sich laut dem Landkreis auch an dem Ziel einer möglichst dezentralen Unterbringung von den Menschen bzw. Familien in überschaubaren Einheiten orientieren. Neben der eigenen Anmietung von Unterkünften hat der Landkreis sich auch den kreisangehörigen Kommunen und der Sonderstatusstadt Marburg hierzu bedient.
Gebäudearten der Unterkünfte	Die Gemeinschaftsunterkünfte sind ausschließlich Wohnhäuser oder Wohnungen.
Zur Zimmerbelegung	Die Zimmerbelegung ist sehr unterschiedlich auf die Bedürfnisse von 1-3 Personen abgestimmt. In den Häusern oder Wohnungen orientieren sich die den Bewohner*innen zustehenden Flächen an den Angemessenheitskriterien der Grundsicherung. Bei der Unterbringung von Einzelpersonen (bis max. 3 Personen pro Zimmer) und der gemeinschaftlichen Nutzung von Aufenthalts- und Sanitärräumen und Küchen gilt die Festlegung, dass pro Person ca. 8 – 10 m ² zum Schlafen im (Mehrbett-) Zimmer und eine ausreichende Bewegungsfläche (Küche, Flur, Aufenthaltsraum, Sanitärräume) zur Verfügung stehen.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja, die Gebühr beträgt 310 € im Monat.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Ja



Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Ein Auszug von nicht anerkannten oder geduldeten Personen in Ausbildung, in der Einstiegsqualifizierung (EQ) oder einem Arbeitsverhältnis ist in Einzelfällen nach sorgfältiger Prüfung möglich.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	0
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/123
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird von vom Kreis eingestellten Sozialarbeiter*innen übernommen.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Es gibt eine Unterkunft nur für Frauen* (alleinstehend oder mit Kindern) und fünf Unterkünfte für Personen mit besonderen Bedürfnissen.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Für die Kreisverwaltung ist ein zentrales und weisungsunabhängiges Beschwerdemanagement eingerichtet, welches unmittelbar mit den Beschwerdeführern den vorgebrachten Eingaben nachgeht. In den größeren Unterkünften des Landkreises wurden sogenannte Haussprecher*innen eingerichtet und von den Bewohner*innen gewählt. Diese Haussprecher*innen haben bei einem lokalen Bildungsträger* eine 5-tägige Konfliktlösungsschulung absolviert. Ansonsten wurden die Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung mit speziellen Schulungen zur Deeskalation oder über kulturelle Kompetenz geschult.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Nein

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

17. ODENWALDKREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	0
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	ca. 400–600 Personen
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	0
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Nicht verfügbar
Dezentral untergebracht	400–600 Personen
Gebäudearten der Unterkünfte	Nicht verfügbar. Die Privatwohnungen sind allerdings teilweise in problematischen Zuständen.
Zur Zimmerbelegung	Nicht verfügbar
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Nicht verfügbar
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Nicht verfügbar
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Nicht anerkannte oder geduldete Personen werden in Sozialwoh- nungen untergebracht. Anerkannte Personen werden vom Jobcenter in Privatwohnungen beherbergt.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	Leider gibt es hier keine konkreten Zahlen. Anbindungen fallen in manchen Ortschaften schlecht aus; dies variiert allerdings von Ort zu Ort.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	0
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	ca. 1/400
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialbetreuung wird von der AWO als auch von der Migrationsberatungsstelle des Diakonischen Werks übernommen.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Es gibt keine spezielle Unterbringung oder Pflege im Landkreis.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Es gibt keine spezifischen externen Beschwerdestellen, allerdings vermittelt die Migrationsberatung ggf. an andere Beratungsstellen.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Der Landkreis verfügt über keine weiteren Konzepte.

18. OFFENBACH AM MAIN (KREISFREIE STADT)

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte –

Anzahl der untergebrachten
geflüchteten Personen –

...davon in Gemeinschafts-
unterkünften wohnhaft –

Näheres zur Belegung der
Unterkünfte –

Dezentral untergebracht –

Gebäudearten der Unterkünfte –

Zur Zimmerbelegung –

Gibt es Gebührensatzungen nach
§ 4 Abs. 3 LAufnG? –

Ermäßigungen für Selbstzahler*innen? –

Wie sind die Kriterien für nicht
anerkannte Personen oder
geduldete Personen, die aus den
Gemeinschaftsunterkünften
ausziehen möchten? –



**Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte
im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss
innerhalb von 1 km** —

**Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte
im Landkreis ohne
Internetanschlussmöglichkeiten** —

**Betreuungsschlüssel (der
Sozialarbeiter*innen) im Landkreis** —

Wer macht die Sozialbetreuung? —

**Konzepte für besonders
schutzbedürftige Personen** —

Gibt es Beschwerdemanagements? —

**Gibt es Gewaltschutz- oder andere
spezielle Konzepte?** —

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

19. OFFENBACH (LANDKREIS)

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	Es gibt ca. 15 kreiseigene Gemeinschaftsunterkünfte; da die Kommunen im Landkreis auch ihre eigenen GUs betreiben, ist die wirkliche Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis allerdings weitaus höher.
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	Zwischen 2.000–3.000. Konkretere Zahlen konnten hier leider nicht zur Verfügung gestellt werden.
...davon in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft	Ca. 90% der untergebrachten Personen sind in Gemeinschaftsunterkünften wohnhaft.
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die Belegungszahlen des Landkreises variieren sehr. Die größeren Unterkünfte im Landkreis beherbergen um die 80 bis 100 Personen. Genauere Zahlen konnten hier leider nicht erarbeitet werden, da dies von Kommune zu Kommune stark abweicht.
Dezentral untergebracht	Ca. 10% der geflüchteten untergebrachten Personen sind dezentral untergebracht.
Gebäudearten der Unterkünfte	Bei den Gebäudearten handelt es sich unter anderem um ehemalige Altersheime, Familienhäuser, Büroeinheiten und Apartments.
Zur Zimmerbelegung	In der Regel handelt es sich um Wohnheime mit Einzelzimmern und Gemeinschaftsküchen. Die Bewohner*innen verfügen über zwischen 6-7m ² Platz pro Person. Die Zimmer sind meist mit sechs Personen belegt.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Der Betrag für städtische Gebiete liegt bei 375€ pro Person im Asylverfahren. Im restlichen Kreis liegt der Betrag bei 381€ pro Person im Asylverfahren.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Bei Personen die bereits berufstätig sind liegt der Betrag aktuell bei 194€.



Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Geduldete Personen bekommen in der Regel keine Auszugserlaubnis. Nicht anerkannte Personen haben nur in besonderen Fällen die Möglichkeit auszusiedeln (z.B. im Falle einer Krankheit). Des Weiteren kann man mit Verzicht auf weitere Leistungen (welche nie wieder bezogen werden dürfen) einen Auszug erzwingen, was allerdings schwerwiegende Folgen (z.B. Obdachlosigkeit) haben kann und deswegen sehr riskant ist.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Zu den Internetanschlussmöglichkeiten verfügen die Beratungsstellen und Initiativen des Kreises über keine Zahlen, da dies von den Betreiber*innen abhängig ist.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/100
Wer macht die Sozialbetreuung?	Ca. 3-4 Stellen werden vom Landkreis übernommen. Des Weiteren sind 4 freie Träger* (Caritas, Diakonisches Werk, christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach, AWO Kreisverband Offenbach) im Kreis tätig.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Der Kreis reserviert in einigen Unterkünften Stockwerke oder Wohnhäuser für alleinstehende Frauen* mit/ ohne Kindern sowie für Familien.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Es gibt keine externen Beschwerdestellen. Beschwerden könnten an die Sozialarbeiter*innen getragen werden.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Ein verpflichtendes Gewaltschutzkonzept für den gesamten Landkreis ist gerade in Arbeit.

20. RHEINGAU-TAUNUS-KREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	ca. 76
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	ca. 1.800 Personen
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	Zurzeit leben ca. 1.800 Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften.
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die Verwaltung hat keine Zahlen zur maximalen Belegungszahl des gesamten Kreises. Auch die max. Belegungszahlen der jeweiligen Unterkünfte variieren stark: Die kleinste Unterkunft im Kreis verfügt über Platz für 8 Personen und die größte für ca. 300 Personen.
Dezentral untergebracht	Zurzeit bestehen keine Zahlen zu dezentral untergebrachten Personen im Landkreis.
Gebäudearten der Unterkünfte	Es handelt sich um Kasernen, Wohnhäuser, ehemalige Klinikgebäude und Container.
Zur Zimmerbelegung	Ca. 9m ² müssen den Bewohner*innen gewährleistet werden. Bei der Zimmerbelegung wird auf körperliche Einschränkungen, Familienverbund/ Singles, Nationalitäten/ Sprachen etc. geachtet.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Eine Gebührensatzung wurde für den Rheingau-Taunus-Kreis erlassen und beträgt 393€ pro Person.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Eine Staffelung für Selbstzahler*innen ist vorgesehen.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Auch nicht anerkannten/ geduldeten Personen können beim Vorliegen besonderer Gründe aus der Gemeinschaftsunterkünfte ausziehen. Insbesondere Menschen mit eigenem Einkommen haben diese Möglichkeit.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	Eine der Unterkünfte im Landkreis verfügt über keinen ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	0
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/90
Wer macht die Sozialbetreuung?	Im Kreis gibt es 3 teil- und 3 vollbetreute Unterkünfte, d.h. das die externen Betreuungsorganisationen Malteser, European Homecare GmbH und der lokale Dienstleister Pro Job GmbH in den Unterkünften vor Ort tätig sind. Alle anderen Unterkünfte werden durch die Sozialarbeiter*innen des Kreises und ggf. durch die Gemeindemitarbeiter*innen betreut.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Es gibt keine speziellen Unterkünfte. Dennoch wird bei der Zuweisung auf besondere Bedürfnisse geachtet (z.B. erhalten Menschen mit Behinderungen gut zugängliche Zimmer im Erdgeschoss etc.).
Gibt es Beschwerdemanagements?	Es gibt keine externen Beschwerdestellen. Die Betreuungsorganisationen in den (betreuten) Unterkünften und die Sozialarbeiter*innen des Kreises nehmen Beschwerden entgegen.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Nein. Allerdings verfügen Unterkünfte, deren Betreuung von den Maltesern gemacht wird, über ein Schutzkonzept der Hilfsorganisation.

21. SCHWALM-EDER-KREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	15
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	1.233
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	375
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Im Kreis bestehen 1109 Plätze im Gesamtbestand. Die größte Unterkunft hat eine maximale Belegungszahl von 163 Personen.
Dezentral untergebracht	858
Gebäudearten der Unterkünfte	Im Schwalm-Eder-Kreis erfolgt eine Unterbringung sowohl in ehemaligen Kasernengebäuden, als auch in Wohnhäusern.
Zur Zimmerbelegung	Die Unterbringung erfolgt in den Gemeinschaftsunterkünften mit 2 – 4 Personen; eine Angabe in m ² gibt es hier nicht. Die Unterbringung erfolgt auch möglichst nach Nationalitäten bzw. Geschlecht bzw. Religionszugehörigkeit. In den Unterbringungen in Wohnungen/Häusern richtet sich die Belegung nach der Größe der Liegenschaft.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Die Gebührensatzung wurde inzwischen gefertigt und beschlossen. Bezüglich der Mietkosten in der Satzung wurde kein fixierter Betrag festgelegt; stattdessen wird die Höhe der Mietkosten für die einzelnen kreisangehörigen Kommunen anhand des schlüssigen Konzepts für den Schwalm-Eder-Kreis berechnet. Dies liegt daran, dass der Schwalm-Eder-Kreis ein Flächenlandkreis ist und demnach sehr unterschiedliche Miethöhen hat.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Nein
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Personen, die ausreisepflichtig sind, bleiben zunächst in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen. In Fällen, in denen eine Ausreise auch absehbar nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, sich in Absprache mit der Betreuungsstelle einen angemessenen Wohnraum zu suchen. Dies betrifft in der Regel Ehepaare und Ehepaare mit Kindern.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	4 Unterkünfte haben eingeschränkte Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr, so dass der Kreis dort einen Fahrdienst von Seiten des Betreibers eingerichtet haben.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Es gibt Einrichtungen, in denen es keinen Internetanschluss gibt, da dies von Seiten der Betreiber*innen abhängig ist. Der Kreis sammelt hierzu keine Statistiken, weswegen keine Nummern zu den Internetanschlussmöglichkeiten bestehen.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/165
Wer macht die Sozialbetreuung?	Zuständig für die Sozialbetreuung ist die Orientierungshilfe des Kreises, sodass die Sozialbetreuung von Angestellten des Landkreises übernommen wird.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Der Kreis verfügt über eine Gemeinschaftsunterkunft nur für alleinstehende Frauen* (mit/ohne Kinder). Eine Unterkunft ist außerdem für die Unterbringung von Rollstuhlfahrer*innen geeignet. Ansonsten wird versucht, Personen mit Behinderungen in entsprechenden Einrichtungen unterzubringen.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Die Sozialverwaltung der Betreuungsstelle für Zuwanderer fungiert auch als Beschwerdestelle für geflüchtete Personen. Eine gesonderte Stelle gibt es jedoch noch nicht.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Nein

22. VOGELSBERGKREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	42
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	857
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	699
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die Gesamtzahl der Plätze im Kreis liegt bei 1.358 Betten. Die größte Unterkunft verfügt über 100 Betten, die kleinste aktuell über 9 Betten.
Dezentral untergebracht	ca. 158
Gebäudearten der Unterkünfte	Bei den Gemeinschaftsunterkünften handelt es sich durchweg um Wohnhäuser bzw. Häuser, die zuvor dem Tourismus zur Verfügung standen.
Zur Zimmerbelegung	Bei der Planung der Häuser hat der Landkreis je Bett eine Grundfläche von 6 m ² zuzüglich 3 m ² sogenannter öffentlicher Flächen gerechnet. Aktuell passt sich die Zimmerbelegung der Zahl der unterzubringenden geflüchteten Personen an. Oft können die Zimmer als Einzelzimmer genutzt werden.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja, die Gebühr liegt bei 340€ pro Person für das Jahr 2018 und bei 306 Euro pro Person für das Jahr 2017.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Ja, soziale Komponenten werden berücksichtigt.
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Menschen, die das Asylverfahren noch nicht beendet oder mit einem negativen Ausgang beendet haben, bleiben grundsätzlich in der Gemeinschaftsunterkunft. Für den Fall, dass dieser Personenkreis eine Beschäftigung findet, kann die Gemeinschaftsunterkunft nach Ablauf der Probezeit verlassen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis darüber hinaus besteht (unabhängig von der Höhe des Einkommens).



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	<p>0. Allerdings muss hinzugefügt werden, dass die Anbindungen in mehreren der Gemeinschaftsunterkünfte unregelmäßig oder selten fahren. In den Ferien kann es auch zu Ausfällen kommen, weswegen der Landkreis zusätzlich ein Anruf-Sammeltaxi zur Verfügung stellt. Initiativen und Beratungsstellen fügen hinzu, dass in mehreren Ortschaften des Landkreises Anbindungen ca. alle drei bis vier Stunden fahren. Die Sammeltaxis fahren in der Regel einmal pro Stunde bis 20 Uhr.</p>
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	<p>In ca. 25% der Häuser steht kein kostenfreies W-LAN zur Verfügung.</p>
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	<p>Es gibt keinen fest etablierten Betreuungsschlüssel im Landkreis. Für die Betreuung der nicht anerkannte Personen / anerkannten Personen in Gemeinschaftsunterkünften stehen 10 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.</p>
Wer macht die Sozialbetreuung?	<p>Die Sozialarbeiter*innen werden vom Kreis angestellt.</p>
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	<p>Personen mit Behinderungen werden ihren besonderen Bedürfnissen entsprechend untergebracht. Dafür steht ein entsprechend eingerichtetes Haus zur Verfügung. Außerdem steht eine Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung, die ausschließlich für alleinreisende Frauen* mit/ohne Kinder vorgehalten wird.</p>
Gibt es Beschwerdemanagements?	<p>Ein externes Beschwerdemanagement gibt es nicht. Seitens des Amtes für soziale Sicherung gibt es ein 24/7-Bereitschaftstelefon, welches über die Leitstelle für den Kriseneinsatz erreichbar ist. Beschwerden können auch an die ehrenamtlichen Helfer*innen getragen werden.</p>
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	<p>Ja, der Kreis hat ein eigenes Gewaltschutzkonzept welches in allen Gemeinschaftsunterkünften angewandt wird.</p>

23. WALDECK-FRANKENBERG

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	17
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	2.613
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	444
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die größte Belegungszahl beträgt 53 Personen in einer Unterkunft.
Dezentral untergebracht	2.169 Personen
Gebäudearten der Unterkünfte	Gemeinschaftsunterkünfte sind überwiegend in ehemaligen gastronomischen Beherbergungsbetrieben (Hotels oder Pensionen), in ehemaligen Seniorenwohnheimen oder größeren Wohnhäusern eingerichtet worden.
Zur Zimmerbelegung	Pro Person stehen mindestens 9 m ² Fläche in Gemeinschaftsun- terkünften zur Verfügung. In den Gemeinschaftsunterkünften bestehen Einzel- und Mehrbettzimmer.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Dies ist noch nicht abschließend entschieden.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	siehe oben
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Grundsätzlich sollen Personen ohne gefestigte Bleibeperspektive im Bundesgebiet nicht aus den vom Landkreis bereitgestellten Unterkünften ausziehen. Im Einzelfall stimmt der Landkreis aber dennoch Auszügen nicht anerkannter oder geduldeter Personen zu, wenn dies aus gesundheitlichen oder betreuungsfachlichen Gründen zwingend geboten ist.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0. Allerdings gibt es Gemeinschaftsunterkünfte, deren Anschlussmöglichkeiten relativ selten fahren. Vor allem in den (Sommer-)Ferien tritt diese Problematik vermehrt auf.



Abweichender Stichtag 01.03.2018

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Was Internetanschlussmöglichkeiten betrifft, machte der Landkreis keine Angaben. Allerdings erwähnen die Beratungsstellen und Initiativen die im Kreis aktiv sind, dass sie von einigen Gemeinschaftsunterkünften Kenntnis haben, die momentan über keine Internetanschlussmöglichkeiten verfügen.
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	Der Landkreis hat keinen offiziellen Betreuungsschlüssel festgelegt.
Wer macht die Sozialbetreuung?	Laut im Kreis aktiven Beratungsstellen und Initiativen wird die Sozialbetreuung von kreiseigenen Sozialarbeiter*innen gemacht.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Personen mit Behinderungen werden in Orten mit guter Nahversorgungsinfrastruktur in barrierefreien dezentralen Unterkünften oder in Gemeinschaftsunterkünften mit Hauspersonal, das ggf. Hilfestellung bieten kann, untergebracht.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Nein, es gibt keine externen Beschwerdestellen. Beschwerden können an Sozialarbeiter*innen getragen werden.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Nein. Die Mitarbeiter*innen der Asylbetreuung sind im Umgang mit Konfliktsituationen jedoch besonders geschult.

24. WERRA-MEISSNER-KREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	36
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	2.100
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	770
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Der Kreis verfügt über insgesamt 1.102 Plätze. Die kleinste Unterkunft beherbergt 9 Personen, die größte 167 Personen.
Dezentral untergebracht	1.330
Gebäudearten der Unterkünfte	Der Kreis verfügt über Wohnhäuser, Kasernengebäude, Verwaltungsgebäude und ehemalige Pensionen für die Unterbringung von geflüchteten Personen.
Zur Zimmerbelegung	Durchschnittlich stehen 16m ² pro Person zur Verfügung. Es gibt Einzelzimmer, Zweibett-, Dreibett- oder Familienzimmer in den jeweiligen Unterkünften.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Ja, die Gebühr wurde festgelegt und beträgt 314 € für das Jahr 2018.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Ja
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Nicht anerkannte oder geduldete Personen dürfen nur unter der Voraussetzung eines gesicherten Lebensunterhalts (d.h. mit unbefristetem Arbeitsvertrag und mindestens bereits 12 Monaten Tätigkeit) aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen.



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	0
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/120
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die soziale Betreuung wird im gesamten Landkreis von der AWO übernommen.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Der Kreis verfügt über eine spezielle Unterkunft für Frauen* und Kinder, als auch über eine kleine Unterkunft für auszubildende Männer*.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Die AWO bietet im Rahmen der Sozialbetreuung ein Beschwerdemanagement. Des Weiteren können sich die geflüchteten Personen bei Beschwerden bezüglich der sozialen Betreuung (und auch anderweitig) bei der Leitung der Stabstelle Migration melden.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Ja. Der Kreis verfügt über Gewaltschutz- und Deeskalationskonzepte.

STECKBRIEF – ECKDATEN ZUR UNTERBRINGUNG

25. WETTERAUKREIS

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	17
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	3.319
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	1.190
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	Die Belegungszahlen der einzelnen Unterkünfte variieren je nach Größe und Ausstattung der Unterkunft, wobei die größte Gemeinschaftsunterkunft 120 Plätze zur Verfügung hat. Die kleinste verfügt über ca. 20.
Dezentral untergebracht	130
Gebäudearten der Unterkünfte	Der Kreis macht von Kasernen, Wohnhäusern und Containern Gebrauch.
Zur Zimmerbelegung	Durchschnittlich verfügen die Bewohner*innen über 6–9 m ² pro Person.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Dies ist aktuell noch in Klärung.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	siehe oben
Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Nach vorheriger Antragstellung kann in begründeten Einzelfällen eine Auszugsgenehmigung erteilt werden.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0



Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	0
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/150
Wer macht die Sozialbetreuung?	Die Sozialarbeit wird in bestimmten Kommunen über die externen Träger* European Home Care GmbH und Regionale Dienstleistungen Wetterau (RDW) abgewickelt. Andere Kommunen organisieren die Sozialarbeit eigenständig.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	Für alleinstehende Frauen* (mit oder ohne Kinder) gibt es eine spezielle Gemeinschaftsunterkunft. Eine weitere Möglichkeit besteht auf einer ausschließlich mit Frauen* belegten Etage in einer Gemeinschaftsunterkunft. Menschen mit Behinderungen werden in geeigneten Gemeinschaftsunterkünften bedarfsgerecht untergebracht.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Bei Beschwerden kann die Fachstelle Migration im Wetteraukreis aufgesucht werden. Ansonsten können Beschwerden auch an die Sozialarbeiter*innen getragen werden. Gesonderte externe Stellen gibt es jedoch nicht.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Der Kreis hat kein fest etabliertes Gewaltschutzkonzept, jedoch orientiert er sich in bestimmten Fällen am Schutzkonzept des Regierungspräsidiums. Des Weiteren verfügt der Kreis über Mindeststandards zum Betrieb und zur Ausstattung der jeweiligen Unterkünfte.

26. WIESBADEN (KREISFREIE STADT)

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	ca. 40
Anzahl der untergebrachten geflüchteten Personen	2.700
...davon in Gemeinschafts- unterkünften wohnhaft	2.300
Näheres zur Belegung der Unterkünfte	In der kreisfreien Stadt Wiesbaden wird in der Regel zwischen der »GU Plus« und der »GU« unterschieden. GU Plus haben Kapazitäten für über 250 Personen. GUs beherbergt in der Regel unter 250 Personen. Die einzelnen Belegungen der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt variieren zwischen ca. 10 Personen in den kleineren GUs und 500 in den größten. Maximale Kapazitäten liegen bei insgesamt 3.600 Betten.
Dezentral untergebracht	ca. 400
Gebäudearten der Unterkünfte	Ehemalige Hotels, Privathäuser, umgebaute Bürogebäude, ehemalige Quartiere der US Streitkräfte.
Zur Zimmerbelegung	Laut dem Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge verfügen einzelne Personen in der Regel über ein Minimum von 10 m ² . Die Zimmer sind in der Regel mit 4 bis 5 Personen belegt. Es gibt Familienzimmer, Frauen*zimmer und Männer*zimmer. Bei der Belegung wird auf Religion, Alter und Sprache Rücksicht genommen.
Gibt es Gebührensatzungen nach § 4 Abs. 3 LAufnG?	Gebührensatzungen sind aktuell in Planung.
Ermäßigungen für Selbstzahler*innen?	Dies steht zurzeit noch nicht fest.



Abweichender Stichtag 31.12.2017

Wie sind die Kriterien für nicht anerkannte Personen oder geduldete Personen, die aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen möchten?	Nicht anerkannte und geduldete Personen müssen ein Mietangebot vorzeigen um ausziehen zu dürfen, welches im Rahmen des Wiesbadener Mietspiegels liegt. Des Weiteren müssen sie bereits mindestens 15 Monate in der Stadt gewohnt haben. Die Leistungsabteilung des Amtes für Grundsicherung und Flüchtlinge überprüft dies und entscheidet dann. Initiativen und Beratungsstellen fügen jedoch hinzu, dass dies fast unmöglich ist, da es in Wiesbaden einen großen Wohnungsmangel gibt. Auch einige anerkannte Personen wohnen deshalb noch in den Gemeinschaftsunterkünften.
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne ÖPNV Anschluss innerhalb von 1 km	0
Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis ohne Internetanschlussmöglichkeiten	Weniger als 10% der Unterkünfte
Betreuungsschlüssel (der Sozialarbeiter*innen) im Landkreis	1/100
Wer macht die Sozialbetreuung?	Der Sozialdienst Asyl der Stadt Wiesbaden übernimmt die Sozialbetreuung.
Konzepte für besonders schutzbedürftige Personen	In Wiesbaden gibt es das AG Gewaltschutzkonzept für Frauen*.
Gibt es Beschwerdemanagements?	Unabhängige Beschwerdestellen für die Bewohner*innen der Gemeinschaftsunterkünfte gibt es nicht. Bei Beschwerden müssen sich die geflüchteten Personen an die Sozialbetreuer*innen, bzw. deren Vorgesetzten wenden.
Gibt es Gewaltschutz- oder andere spezielle Konzepte?	Wie oben angegeben gibt es in Wiesbaden das AG Gewaltschutzkonzept für Frauen*, als auch allgemeine Gewaltschutzkonzepte für die Bewohnerschaft der Unterkunft.

27. ÜBERBLICK GESAMTSITUATION

Ein Gesamtfazit zur Unterbringung in Hessen lässt sich nur schwierig formulieren, da unsere Befragung eine **Beteiligungquote von 65%** der Landkreise und kreisfreien Städte aufweist. Trotzdem konnten sich aus der Gesamtauswertung einige Erkenntnisse ziehen lassen. Die Zahlen der Umfrage ergaben zum Beispiel, dass **ca. 60.000** geflüchtete Personen zurzeit in Hessen untergebracht sind. **Ca. 2/3 sind in Gemeinschaftsunterkünften** und ca. 1/3 ist dezentral untergebracht. Ein Durchschnittswert einer Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte kann allerdings nicht festgelegt werden, da die Größen der Unterkünfte stark variieren. Außerdem erwähnten mehrere Landkreise, dass sie sich momentan in einer Phase der Umstrukturierung befinden.

Des Weiteren sind viele der Landkreise und kreisfreien Städte bestrebt, die Unterbringung zu **dezentralisieren**. In einem Landkreis gibt es laut Initiativen und Beratungsstellen gar keine Gemeinschaftsunterkünfte mehr, sondern es wurde sich für eine dezentrale Unterbringung für alle zugewiesenen Geflüchteten bemüht. Da allerdings die Definitionen von Gemeinschaftsunterkünften und dezentraler Unterbringung von Region zu Region stark unterschiedlich ausgelegt werden, kann daraus nicht geschlossen werden wie effektiv und gerecht die Maßnahme der Dezentralisierung tatsächlich ist. Was die Angaben zur Unterbringung angeht, wäre es auch in Bezug auf die restlichen hessischen Landkreise und kreisfreien Städte interessant zu wissen, wie genau sich eine dezentrale Unterbringung gestaltet.

Bezüglich der Zimmerbelegung stellen sechs der teilnehmenden Landkreise noch immer weniger als 9 m² pro Person zur Verfügung. Hier lässt sich die strikte **Einhaltung der verbindlichen Mindestwerte** betonen. Auch bezüglich der Gebäudearten der Unterbringungen ist ein fortwährender **Notcharakter** einiger Gemeinschaftsunterkünfte bemerkenswert. Obwohl die Zahlen der ankommenden Geflüchteten drastisch gesunken sind und drei Jahre seit der großen Überforderung vergingen, existieren durchaus noch Containerunterkünfte und Hallen im Turnhallencharakter, in denen Menschen teilweise über Jahre leben müssen. Von den 16 Landkreisen und kreisfreien Städten, die bereits Gebührensatzungen etabliert haben, haben sich 5 noch nicht für **Ermä-**

ßigungen für Selbstzahler*innen entschieden. Wenn die Gebühren meist unglaublich hoch sind, führen mangelnde Ermäßigungen, gerade in Härtefällen, zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten und somit zu mentalem Stress und erschweren die Integration. Zu Rehabilitations- und Integrationschwierigkeiten trägt auch der **fehlende Internetanschluss**, wie es in **53,85 %** der teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte der Fall ist, bei.

Ebenso sind schlechte Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr nicht zuträglich. Diesbezüglich fiel auf, dass zwar die meisten der teilnehmenden Landkreise und kreisfreien Städte angaben es gäbe Anschlussmöglichkeiten, es sich dabei aber oft nicht um regelmäßig fahrende Verbindungen handelt.

Ein sehr großes Problem stellt außerdem der hohe Betreuungsschlüssel in den meisten der befragten Landkreise und kreisfreien Städten dar. Zwar beantworteten nur 19 der 26 Landkreise und kreisfreien Städte diese Frage, jedoch gaben 15 an, dass ihr **Betreuungsschlüssel bei 1/100 oder höher** liegt. Daraus lässt sich vermutlich schließen, dass es in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die dieser Frage nicht beantwortet haben, ähnlich aussieht.

Ebenfalls beunruhigend ist der **Mangel an speziellen Einrichtungen** für besonders schutzbedürftige Personen, wobei es erhebliche Bemühungen zu geben scheint die betroffenen Personen bedürfnisorientiert in den Gemeinschaftsunterkünften zu beherbergen. Allerdings verweist die **seltene Umsetzung von Gewaltschutz- und weiteren speziellen Konzepten** auf ein geringes Bewusstsein für Personen, die von besonderer Schutzbedürftigkeit betroffen sind. Auch die niedrige Anzahl an gesonderten externen Beschwerdemanagements erweist sich als sehr problematisch.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass Hessen noch einige Bereiche in der Unterbringung von Geflüchteten zu verbessern hat. Die Unterbringungssituation ihrer ist bei weitem nicht ideal und an einigen Stellen geradezu kontraproduktiv, wenn davon ausgegangen wird allen Menschen stehe **ein selbstbestimmtes Leben in Würde** zu, welches es zu fördern gilt.

IV. VON DER BLOSSEN UNTERBRINGUNG ZUM AUSGEARBEITETEN KONZEPT: FALLBEISPIELE AUS HESSEN, ANSÄTZE FÜR EINE MENSCHENWÜRDIGE UNTERBRINGUNG

1. DEZENTRAL IST NICHT GLEICH DEZENTRAL: ZUR EFFEKTIVEN GESTALTUNG EINER DEZENTRALEN UNTERBRINGUNG

Sarah Bakhit: Unter einer dezentralen Unterbringung versteht der Hessische Flüchtlingsrat die Unterbringung von geflüchteten Personen in Wohnungen, die einen Kontakt zur Gesellschaft möglich machen und nicht von einem gesicherten Aufenthaltsstatus abhängig ist.

Langfristige Aufenthalte in Gemeinschaftsunterkünften sind nicht nur höchst belastend für geflüchtete Personen, sondern entsprechen oftmals keinen menschenrechtswürdigen Standards; so intensivieren oder führen die Umstände in Gemeinschaftsunterkünften und Lagern zu anhaltenden psychischen Beeinträchtigungen und verhindern eine Integration in die lokale Bevölkerung. Grundsätzlich gilt, dass eine Verbesserung der Lage von geflüchteten Personen in Hessen nur durch langfristige dezentrale Unterbringungsmechanismen und –Konzepte, d.h. dezentrale Wohnkonzeptionen, gewährleistet werden kann. Im Zentrum stehen hierbei tatsächlich angemessene Wohnräume, die nicht abgelegen, am Rande von Ortschaften liegen. Vielmehr sollen sie einen Zugang zur sozialen Infrastruktur ermöglichen und ein vereinfachtes Aufsuchen von Beratungsangeboten zulassen. Eine gesellschaftliche Integration geflüchteter Personen soll durch den Zugang zu Woh-

numfeldern, die sozial durchmischt sind ermöglicht werden und wiederum zur Förderung von Autonomie, Partizipation und Selbstorganisation führen.

Die Auswertung unserer Umfrage ergab, dass viele der Landkreise eine Dezentralisierung der Unterbringung unterstützen. Wie genau diese »dezentrale Unterbringung« im Einzelnen aussieht, variiert jedoch stark. Zudem können auch dezentrale Konzepte weitere Probleme mit sich bringen: So kann gerade im ländlichen Raum eine dezentrale Unterbringung an Orten ohne ÖPNV-Anschluss isolierend wirken. Außerdem muss im Rahmen einer Dezentralisierung, d.h. einer Unterbringung in einer Privatwohnung, in vielen Fällen die Wichtigkeit von Beratungsstellen und sozialer Betreuung hervorgehoben werden. Hier sollte ebenso ein effektiver Betreuungsschlüssel etabliert werden, der besonders schutzbedürftige Personen berücksichtigt und vor allem bei asylrelevanten, gesundheitsrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen in den Einsatz kommt. Auch eine Betreuung im Rahmen der Integration in den Arbeitsmarkt sollte hierbei nicht zu kurz kommen, da eine Wissensweitergabe, die mit Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, etc., einhergeht, eng mit dem Status von geflüchteten Personen verknüpft ist.

DEZENTRAL STATT MASSENUNTERKUNFT

Die Dringlichkeit von effektiven Dezentralisierungsmaßnahmen im Kontext der Unterbringung von geflüchteten Personen steht in direktem Zusammenhang mit der Dringlichkeit der Abschaffung von Massenunterkünften: Die Studie der Bosch-Stiftung zur »Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen« betont dies und bestätigt, dass mangelnder Platz und Privatsphäre »sowie das erzwungene Zusammenleben mit Personen, die unter Verfolgungserfahrungen und Traumatisierungen leiden« zu »massive[n] psychosoziale[n] Belastung[en]« in den Sammelunterkünften führt (Robert-Bosch Stiftung, 2015, S. 35).

Überdies begünstigen Massenunterkünfte oftmals gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen, indem sie zur Isolierung und Stigmatisierung geflüchteter Personen beitragen. Ein Gefühl der Zugehörigkeit kann sich unter solchen Umständen nur sehr

schwer bilden, was durch Ablehnungsmechanismen seitens der Mehrheitsgesellschaft intensiviert wird. Überdies sind gewisse Sicherheitsprobleme in Sammelunterkünften besonders prävalent, da sie als konkrete Targets rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt zählen, d.h. konkrete räumliche Punkte repräsentieren, an denen rassistische Gewalt physisch und symbolisch ausgeübt wird.

DEZENTRAL IST BILLIGER

Ein Vergleich der Kosten des Betriebes großer zentraler Unterkünfte einerseits und der dezentralen Unterbringung von Geflüchteten in Privatwohnungen andererseits zeigt überdies deutliche Kostenvorteile für die Unterbringung in Privatwohnungen. Die Boschstudie kommt in diesem Kontext ebenso zu dem Schluss, dass Gemeinschaftsunterkünfte »die für den Staat teurere Variante der Flüchtlingsunterbringung« sind (Ebd, S.36).

2. ZUR NOTWENDIGKEIT LANDESWEITER MINDESTSTANDARDS

Sarah Bakhit: Wie bereits dargelegt, ist die adäquate Ausgestaltung von Unterbringungsorten für geflüchtete Personen von höchster Bedeutung. Für neu eingetroffene Personen gelten Unterbringungsräumlichkeiten als ursprünglicher Orientierungsort; trotzdem ist die Unterbringung in Hessen und in der restlichen Bundesrepublik von tiefgreifenden Problemen, wie beispielsweise unzureichenden Versorgungskonzepten und uneinheitlicher rechtlicher Regulierung betroffen. Nach näherer Betrachtung zeigt sich deutlich, dass in vielen hessischen Sammelunterkünften und anderen Unterbringungsorten problematischen Zuständen nicht ausreichend entgegen gearbeitet wird, was vor allem daran liegt, dass landesweite Mindeststandards fehlen.

Obwohl die Unterbringung in Gemeinschafts- und Sammelunterkünften an erster Stelle eine Notlösung darstellen sollte und der HFR weiterhin die Wichtigkeit zeitlicher Befristungen derartiger Aufenthalte betont, muss gleichzeitig unterstrichen werden, dass die Verabschiedung angemessener Standards als un-

entbehrlich für die Absicherung einer Verbesserung der Lebensqualität in den Unterkünften ist.

PROBLEMATISCHE HANDLUNGS- SPIELRÄUME AUF GRUND FEHLENDER MINDESTSTANDARDS

Viele Studien, darunter auch die Menschenrechtsberichte der Jahre 2016 und 2017 des Deutschen Institutes für Menschenrechte, weisen auf schwerwiegende, deutschlandweite Missstände in Sammelunterkünften hin: Diese beziehen sich nicht nur auf die Versorgung, Hygiene, Platz und Privatsphäre, sondern auch auf mangelhafte Hausregelungen und Dynamiken zwischen Mitarbeiter*innen (d.h. Sozialarbeiter*innen, Unterkunftsleitung, Sicherheitspersonal, etc.) und Bewohner*innen (2017). Oftmals werden Regelwerke, wie Hausregeln oder Standards nicht verschriftlicht, inadäquat, oder gar nicht beachtet. (Ebd., S.50). Alarmierend ist außerdem auch, dass viele der bestehenden Hausregelungen und Re-

gelwerken teils grund- und menschenrechtswidrig, d.h. mit bestimmten Menschenrechtskonventionen und Standards nicht vereinbar sind (Ebd. S.13). Vor allem von den Unterkünften selbst ausgearbeitete und/oder unspezifisch ausformulierte Regelungen lassen dem Personal oftmals große Handlungsspielräume, die zu grund- und menschenrechtswidrigen Entscheidungen führen können (Ebd.49).

In Hessen (und auch deutschlandweit) hat dies vor Allem Auswirkungen auf den Umgang mit Hausverboten, Ausweisungen aus Unterkünften und allgemein auf das Konfliktmanagement: Besuche, die im Rahmen dieses Projektes in Hessen gemacht wurden zeigten zum Beispiel auf, dass Konflikte in verschiedenen Unterkünften völlig verschieden und unter Umständen auch willkürlich gehandhabt werden. Vorlagen sind im Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung, Artikel 13 GG) sowie auf menschenrechtlicher Ebene (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Artikel 17 UN-Zivilpakt, Artikel 8 EMRK) vorhanden, werden im Kontext Unterbringung jedoch weitgehend ignoriert. So kam mehrmals vor, dass Bewohner*innen nach Verstoß bestimmter Regeln, nicht angebrachtem Verhalten, oder aufgrund von Konfliktsituationen mit anderen anwesenden Personen, aus der Unterkunft verwiesen worden sind (Institut für Menschenrechte, 2017, S. 13).

EIN RECHT AUF WIRKSAME BESCHWERDE

Des Weiteren muss betont werden, dass die alleinige Etablierung von Mindeststandards keine ausreichende Wirkungskraft haben kann, wenn sie nicht mit einer erfolgreich durchgeführten rechtlichen Sensibilisierung für Bewohner*innen und Personal gekoppelt ist. Ferner muss die Implementierung dieser Standards regelmäßig angemessen geprüft werden um stetig sicher zu stellen, dass »die Überprüfbarkeit der Einhaltung von Recht gewährleistet [ist]« (Ebd. 50) und die Standards Wirkungskraft haben. Darüber hinaus muss es bei rechtlichen Verletzungen, d.h. der Nichteinhaltung von Standards, zugängliche Beschwerdestellen geben, die erfolgreiche Korrekturmaßnahmen gewährleisten können. Hier weist der Menschenrechtsbericht 2017 auf das Recht auf wirksame Beschwerde (Artikel 2 Absatz 3, UN-Zivilpakt/ Artikel 13 EMRK) (Ebd., S.59). Außerdem muss unterstrichen werden, dass die zu-

ständigen Behörden, trotz möglicher Übertragung an beauftragte, private Betreiber*innen, die Verantwortung dafür tragen, dass die Standards auf grund- und menschenrechtlicher Ebene implementiert und eingehalten werden. »Beschwerdewege außerhalb der Gerichte sind dort besonders wichtig, wo Menschen abhängig, hilfebedürftig oder von der Außenwelt abgeschnitten sind oder, wie beispielsweise in Flüchtlingsunterkünften, in einem Abhängigkeitsverhältnis (zum Personal) stehen« betont der Menschenrechtsbericht außerdem, weswegen die Etablierung von »niedrigschwiligen außergerichtlichen Beschwerdestellen« in diesem Kontext an Wichtigkeit gewinnt (Ebd., S. 57).

ZUR IMPLEMENTIERUNG HESSISCHER MINDESTSTANDARDS

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah), dem Evangelischer Regionalverband (ERV) und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände forderte der Hessische Flüchtlingsrat bereits in 2009 die Etablierung von Mindestanforderungen in hessischen Gemeinschaftsunterkünften. Hier beziehen wir uns spezifisch auf § 3 Landesaufnahmegesetz, welches die Landkreise und Gemeinden dazu verpflichtet, einen »menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung [zu] gewährleisten.« So gehen angeforderte Minderstandards auf die Lebensqualitäten der jeweiligen Unterkünfte, bauliche Ausführungen, den Anliegen von besonders schutzbedürftigen Personen und auf adäquate Betreuung und soziale Arbeit ein, um letztendlich die faire und gleichberechtigte Beteiligung von geflüchteten Personen im gesellschaftlichen Leben in Deutschland realisierbar zu machen und zu garantieren.

FORDERUNGEN

So lassen sich konkrete Punkte zusammenfassen, die sich mit der Gewährleistung eines menschenwürdigen Aufenthalts, der Lage und Größe, der baulichen Ausführung, der Wohnräume, Aufenthaltsräume, Sanitäreinrichtungen und Küchenbereichen und der Betreuung und sozialen Arbeit auseinandersetzen (Liga der freien Wohlfahrtspflege, 2014) die »als Grundlage für die fachlich-inhaltliche Debatte zur Einführung

landesweit verbindlicher Standards zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung Asylsuchender in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen und ihren Außenstellen« dienen könnten. Außerdem weisen sie auf die Relevanz »einer hessenweit verbindlichen und transparenten Rahmenvereinbarung zum Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft in der Erstaufnahme, in

der sowohl ein betreiberseits zu erbringender Leistungskatalog als auch die landesseits zu gewährende, auskömmliche Finanzierung geregelt werden sollten« (Standards zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung Asylsuchender in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen, 2016) hin.

3. DIE CLEVER COMMUNITY FÜR AUSZUBILDENDE

Sarah Bakhit: Die Unterkunft ‚CLEVER COMMUNITY‘ im Werra-Meißner-Kreis ist laut Martin Krug, Mitarbeiter der Stabstelle des Kreises und organisatorische Leitung der Unterkunft, die erste ihrer Art in Deutschland. Sie war Mitte November 2017 einzugsfertig und beherbergt nun 25 männliche Bewohner* zwischen 18 und 35 Jahren. Diese kommen aus vielen verschiedenen Herkunftsländern, haben verschiedene Aufenthaltsstatus, Religionen, kulturelle Hintergründe, Erfahrungen und Lebenswege.

Eines haben sie jedoch gemeinsam: Sie sind alle Auszubildende.

Das ehemalige Hotel mit 22 Einzel- und 5 Doppelzimmern (es ist eine maximale Belegung für 32 Bewohner* vorgesehen), wurde in Absprache mit dem Stab Migration des Landkreises und der Arbeiterwohlfahrt Werra-Meißner in Eigenleistung und mit Anleitung von den Azubis im 1. Ausbildungsjahr auf Honorarbasis renoviert.



Schöne Aussicht aus dem Clever Community Haus.

ZUR LAGE

Obwohl die relativ abgelegene Ortschaft in Bad Soden-Allendorf für junge Personen auf Grund des Kleinstadt-Charakters, der wenigen Bewohner*, und der höheren Altersquote nicht ideal ist, ist ausschlaggebend, dass sie zu Fuß nur wenige Minuten vom Stadtbahnhof entfernt ist. Dort gibt es viele Möglichkeiten, zu den jeweiligen Beschäftigungen der Auszubildenden zu gelangen und Anbindungen zu anderen Städten und Örtlichkeiten im Werra-Meißner-Kreis zu benutzen. Herr Krug hebt einen Bus- und Bahnservice hervor, der beschäftigte Personen mit Fluchterfahrung zu bestimmten Firmen bringt und Ermäßigungen bietet. Für die Lebensqualität der jungen Leute ist es besonders wichtig, gute Anbindungen an den ÖPNV zu gewährleisten um gute Vernetzungen möglich zu machen. Überdies liegt ein Sportinternat in unmittelbarer Nähe, wo die Bewohner* verschiedene Sportarten ausüben und anderen Hobbies nachgehen können. Auch mehrere Einkaufsmöglichkeiten sind leicht zu Fuß erreichbar.

ZUR AUSTATTUNG

Auch das Innere der Unterkunft ist im Vergleich zu vielen größeren Sammelunterkünften ausgesprochen gut ausgestattet. Jedes Stockwerk des 3-Etagenhauses verfügt über eine Gemeinschaftsküche für die Bewohner* des Flures. Jeder Bewohner* hat einen Kühlschrank auf dem Zimmer, in dem er seine Lebensmittel verstauen kann. Einzelbett und Schrank mit Riegel werden ebenso von der Unterkunft gestellt. Auch muss erwähnt werden, dass ein privates Badezimmer mit Dusche, Toilette und Waschbecken an jedes Zimmer gedockt ist. Vier Zimmer teilen sich jeweils einen großen Balkon, der den Blick auf die Gartenfläche der Unterkunft möglich macht. Im Erdgeschoss befinden sich drei Waschmaschinen, die zur Mitbenutzung freigegeben sind. Kostenfreies WLAN ist in der gesamten Unterkunft vorhanden.

RÄUME FÜRS LERNEN

Die Räumlichkeiten bieten den Azubis (die zum Teil IQ-Maßnahmen und zum Teil Ausbildungen begonnen haben) mehrere Möglichkeiten in aller Ruhe zu lernen. Zwei Schulungsräume werden für Deutschunterricht an den Wochenenden, als auch für Nachhilfeprogramme genutzt. Frau Kopshteyn, die von Seitens der Arbeiterwohlfahrt die Sozialbetreuung der 25 Bewohner* übernimmt, betont die Wichtigkeit eines solchen Konzeptes; die Bewohner* mussten in ihren ehemaligen größeren Unterkünften oftmals unter sehr schwierigen Umständen lernen. Der Lärm und der Platzmangel in den Sammelunterkünften, als auch die verschiedenen Rhythmen der vielen Bewohner*innen schaffen oftmals eine chaotische Atmosphäre, die konzentriertes Lernen und adäquates Ausruhen vor- und nach dem Arbeiten nicht zulassen. Die Konzipierung der Clever Community entsprang genau aus dieser Problematik; in der Unterkunft haben die Bewohner* alle einen ähnlichen Rhythmus und ähnliche Ziele, was in einem angemessenen Lernumfeld gefördert werden soll.

Frau Kopshteyn ist zwei Mal in der Woche vor Ort und fungiert als Ansprechpartnerin für die Bewohner*. Fragen bezüglich der einzelnen Status, Asylverfahren, Ansprüche und allgemeine Probleme können mit ihr aufgegriffen werden. Außerdem ist sie ebenfalls als Hausmeisterin tätig und regelt organisatorische Angelegenheiten. Zu bemängeln ist jedoch, dass sie als Sozialbetreuerin auch die Beschwerdestelle repräsentiert.³ Gut ist allerdings, dass die einzelnen Bewohner* in einem Erstgespräch individuell auf die von der Stabstelle etablierten Hausordnungen aufmerksam gemacht und rechtlich sensibilisiert werden. Ferner wissen Sie auch, dass sie völlig freiwillig in die Unterkunft ziehen und nicht gegen ihren Willen dort verweilen müssen.

³ Dieser Bericht griff die Wichtigkeit unabhängiger Beschwerdestellen bereits auf.



Die Schulungsräume bieten genug Platz für gemeinsames Lernen und Weiterbilden.

Frau Kopshteyn hat in der Vergangenheit auch in anderen Unterkünften die soziale Betreuung übernommen und betont die entspannte und angenehme Dynamik, die unter der Bewohnerschaft der Clever Community herrscht. Sie erwähnt, dass die Bewohner* nicht nur beschäftigt, sondern auch ausreichend gefördert werden, was das Konfliktpotential exponentiell mindert. Die Gegebenheiten in der Unterkunft frustrieren die Bewohner* nicht zusätzlich, wie beispielsweise in vielen Sammelunterkünften der Fall ist. Die tägliche Beschäftigung, welche an ein konkretes Endziel gekoppelt ist, erleichtert nicht nur die doch sehr schwierige Einfeldung in das gesellschaftliche Leben in Deutschland, sondern fördert ein Gefühl von Autonomie und Langzeitperspektive.

Wichtig ist ebenso, dass die Auszubildenden mit konkreten Förderunterrichts versorgt werden um ihre Ziele zu erreichen.

Wie schon erwähnt, geht die Unterbringung von geflüchteten Menschen mit vielen Schwierigkeiten einher. Die Clever Community zeigt jedoch auf, dass eine freiwillige, menschenwürdige gemeinschaftliche Unterbringung sich in bestimmten Kontexten als sinn- und wirkungsvoll erweist und realisierbar ist. Dass es die Clever Community bisher nur in Bad Sooden-Allendorf gibt und dieses Konzept in anderen Landkreisen noch nicht angewandt worden ist, obwohl es sich auf mehreren Ebenen äußerst erfolgreich gestalten lässt und die Problematiken, die in großen Sammelunterkünften im Rahmen einer Ausbildung große Hürden darstellen, bewältigt, macht im Großen und Ganzen wenig Sinn.

4. HÜRDEN DER SOZIALEN ARBEIT: VOM PERSONALSCHLÜSSEL BIS HIN ZU OBJEKTIVIERUNGS-MECHANISMEN IN DER PRAXIS

Sarah Bakhit: Im Jahr 2015 wurde der gesamte Asyl-diskurs in Deutschland als allgemeiner Notstand charakterisiert. Drei Jahre später lässt sich die Frage stellen, ob sich die Lage bezüglich Flucht und Asyl, insbesondere in Hessen, entspannt hat oder, wie sich der Diskurs zu diesem Zeitpunkt gestaltet. Für diese Art von Fragen ist vor allem die soziale Arbeit in den Unterbringungen aufschlussreich: Daten zu den Unterbringungsmodalitäten in den einzelnen Kommunen und in den Bundesländern, sagen mit am meisten über die Gesamtlage von geflüchteten Personen aus.

Die soziale Arbeit in Deutschland wird vor allem im Kontext Asyl und Flucht weiter ausgebaut, da sich seit 2015 stetig neue Aufgabenbereiche und Arbeitsfelder ergeben, wobei die institutionelle und rechtliche Beratung und Unterstützung bei den Zugängen zu Gesundheit, Arbeit, materieller und anderweitiger Existenzsicherung, Wohnraum, etc. höchste Beachtung findet. Als Vermittler*innen zwischen der Politik, institutionellen Gegebenheiten und betroffenen Personen, kann die Wichtigkeit von ausreichenden kompetenten Sozialarbeiter*innen nicht angemessen betont werden. Trotzdem sind die Kapazitäten in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich; dies spiegelt sich vor allem in den Personalschlüsseln der jeweiligen Unterkünfte wider.

PERSONALSCHLÜSSEL

Somit muss auch die Wichtigkeit von geregelter und überprüfbarer sozialer Arbeit in der zentralen, als auch der dezentralen Unterbringung unterstrichen werden. Außerdem ist es wichtig, dass tragbare Konditionen geschaffen werden die eine effektive soziale Arbeit in diesen Kontexten gewährleisten. Ein ausreichender Personalschlüssel ist hier entscheidend um sinnvolle Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu garantieren, wobei hervorgehoben werden muss, dass Menschen mit Fluchterfahrungen bei ihrer Ankunft in Deutschland oft psychischen, sozialen, und organisatorischen Herausforderungen gegenüber-

stehen, was auf die Dringlichkeit einer effektiven und wirkungsvollen sozialen Arbeit weist. In vielen der im Rahmen dieser Arbeit besuchten Unterkünfte sowie in der von uns durchgeführten Datenerhebung wurde ein Personalmangel als Problem identifiziert. Auch viele der befragten Beratungsstellen und Initiativen in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten betonten diese Problematik.

Dies ist vor allem in größeren/ Sammelunterkünften relevant: Der Alltag in Sammelunterkünften kann bereits erwähnte physische und Trauma-relevante Problematiken stark intensivieren, weswegen die Wichtigkeit von erfolgreichen Unterstützungsstrukturen für geflüchtete Personen in diesem Kontext exponentiell steigt. Die Auswertung der verschiedenen Landkreise zeigt beispielweise, dass die Personalschlüssel in den verschiedenen Landkreisen als auch in den verschiedenen Unterkünften sehr stark variieren (Siehe III. Unterbringung in den Landkreisen Hessens: Zahlen, Daten, Fakten).

Überdies gaben die im Rahmen dieses Projektes examinierten Landkreise mehrheitlich einen Personalschlüssel von 1/100 oder höher an, was die Provision von Beratungs- und anderweitigen unterstützenden Dienstleistungen beeinträchtigt und laut mehreren Feedbacks verschiedener Sozialarbeiter*innen dazu führt, dass fachfremde Aufgaben das Arbeitspensum weiter ausdehnen und belastend auf die Mitarbeiter-schaft und betroffene Personen wirkt.

Die Etablierung von landesweit-geregelten und festgelegten Mindestangaben der Personalschlüssel, sowie die Versorgung mit ausreichend ausgebildetem Personal, welches mit effektiven Unterbringungs- und Betreuungskonzepten ausgerüstet wird, ist somit unentbehrlich. Außerdem muss vorausgesetzt werden, dass der Diskurs über und um Asyl sich vom Bild einer von Knappheit geprägten und als Krise stilisierten »Flüchtlingswelle« freimacht, wobei auch Notlösungen in der sozialen Arbeit (z.B. Führungspositionen, die von nicht ausgebildeten Personen ausgeübt werden, etc.) nicht mehr tragbar sind. Dies

heißt also an erster Stelle, dass Mitarbeiter*innen der Unterkünfte ein ausreichendes Kommunikations- und Beratungsvermögen mitbringen und weiterentwickeln sollten um einen Umgang zu garantieren, der auf Augenhöhe mit Bewohner*innen stattfindet.

GESUNDE DYNAMIKEN ZWISCHEN SOZIALARBEITER*INNEN UND BEWOHNER*INNEN

In diesem Rahmen werden zum Beispiel oftmals gesunde Dynamiken zwischen der Bewohnerschaft und dem Personal vernachlässigt. Die Autonomie von geflüchteten Personen darf keinesfalls durch Objektivierungs- und Entmündigungsmechanismen der Sozialarbeiter*innen gefährdet werden, zumal einer der wichtigsten Ziele der sozialen Arbeit die Wiederherstellung der Autonomie und der Handlungsfähigkeit von Beratungssuchenden und untergebrachten Menschen sein sollte.

Dynamiken, die durch Differenzierung, Distanzierung und rassistische und/oder bevormundende Haltungen gegenüber geflüchteter Menschen entstehen, sollten als häufig auftauchendes, schwerwiegendes Problem anerkannt werden, welchem stets entgegengewirkt werden muss. Indem dies jedoch überhaupt sichtbar gemacht werden kann, muss eine kritische (also auch eine selbstkritische) Auseinandersetzung des gesamten Personales mit bestehenden Machtverhältnissen in den Unterkünf-

ten stattfinden. Dabei soll kritisch über Rassismen, Diskriminierung, Entmündigung und über die ‚hilflose »Flüchtlinge« als stigmatisierte Gruppe/ aktive (weiße⁴ deutsche) Helfer*innen‘ Dynamik reflektiert und gesprochen werden. Dies muss in der Ausbildung sowie in der Weiterqualifizierung von Sozialarbeiter*innen Beachtung finden. Tätige in der sozialen Arbeit sollten somit regulären Zugang zu Supervisionen, Beratungen und Fortbildungen bekommen um sich mit diesen Thematiken auseinanderzusetzen.

ETHISCHE VERPFLICHTUNGEN

Des Weiteren kamen bei der Durchführung dieser Studie Rückmeldungen von Sozialarbeiter*innen über Situationen, in denen von Ihnen erwartet wurde, bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen behilflich zu sein, d.h. sich an überprüfenden und sicherheitsorientierten Aufgaben zu beteiligen, die im Widerspruch zu ihrem beruflichen Ethos stehen. Hier sehen wir als der Hessische Flüchtlingsrat die Träger in der Pflicht, ihre Mitarbeiter*innen vor derlei Vereinnahmungen zu schützen. Da die soziale Arbeit mit geflüchteten Personen, wie bereits erwähnt, direkt an die Förderung von autonomen Lebensgestaltungen und die Ermöglichung von gesellschaftlicher Teilhabe gekoppelt ist, steht eine ethische Verpflichtung, institutionellen und soziopolitischen Ungerechtigkeiten entgegenzuarbeiten, bei der sozialen Arbeit im Zentrum.

5. RASSISTISCHE GEWALT, GEWALTSCHUTZ UND SICHERHEIT IN HESSISCHEN UNTERKÜNFEN

Sherin Striewe: Wer sich mit Gewalt und Gewaltschutz beschäftigt, stolpert zunächst über die Frage: was gilt überhaupt als Gewalt oder gewalttätig? Deshalb möchten wir als der HFR diesen Bericht mit einer kurzen Definition von Gewaltbegriffen beginnen. Dabei wird, neben vielen spezifischen weiteren Untergruppen wie sexualisierte Gewalt, rassistische Gewalt etc., zunächst zwischen **struktureller Gewalt**, also der Gewalt die nicht von einzelnen Tätern, sondern die Konsequenz aus gesellschaftlichen und institutionellen Verhältnissen zeugt, und **personaler**

Gewalt, die von Einzelnen auf physischer oder psychischer Ebene erfolgt, unterschieden. Selbstredend ist strukturelle Gewalt äußerst verletzend und kritisch zu betrachten, in diesem Bericht konzentrieren wir uns allerdings eher auf den personalen Gewaltbegriff. Unter körperliche Gewalt, nach der Definition des personalen Gewaltbegriffes, fällt die absichtliche Verletzung von Menschen, Freiheitsberaubung, sexueller Missbrauch und Vergewaltigung sowie Vandalismus, Diebstahl und Sachbeschädigung. Seelische Gewalt hingegen äußert sich in Form von

⁴ Die Kursivsetzung deutet auf den Konstruktionscharakter der Kategorisierung hin um Machtverhältnisse aufzuzeigen.

Beschimpfungen, Erniedrigungen, Beleidigungen, Anschreien, Ausgrenzung, Diskriminierungen, Einschüchterungen, Drohungen, Erpressung, belästigende Gebärden oder auch Mobbing (Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 2018).

Rassistische Gewalt bedient sich beider Ebenen der personalen Gewalt (und findet sich auch in struktureller Gewalt wieder). Dabei handelt es sich um Straftaten, die durch Vorurteile motiviert sind und sich gegen Personen, Institutionen oder Gegenstände richten, die einer durch bestimmte Merkmale definierten Gruppe angehören oder mit dieser in Verbindung gebracht werden (Amnesty International, 2016, S. 23). Von dieser Form der Gewalt sind vor allem Menschen, die aufgrund ihrer vermeintlichen oder tatsächlichen Herkunft oder Religion als fremd markiert werden, gefährdet und betroffen. Obwohl diese Straftaten ganz klar Formen der psychischen Gewalt, wie z. B. Diskriminierungen und Drohungen, und Elemente der physischen Gewalt, wie z.B. das absichtliche Verletzen von Menschen oder Sachbeschädigung, aufweisen hinkt die strafrechtliche Sachbearbeitung solcher Fälle oftmals nach und erkennt rassistisch motivierte Gewalttaten oft nicht als diese an. Um dies zu erkennen reicht ein Blick auf Pro Asyls Bericht über die Angriffe auf Asylsuchende 2017. Demnach fanden im Jahr 2017 **47 Angriffe auf Geflüchtete, in Hessen** statt. Von 1713 Übergriffen bundesweit waren 23 Brandanschläge, 1364 Anschläge in Form von Schüssen, Steinwürfen, nationalsozialistischen Schmierereien und anderen Arten von Volksverhetzung und 326 tätliche Übergriffe mit Faustschlägen, Messern, Schuss- und Schlagwaffen. Ein Anstieg rassistisch motivierter Gewalttaten auf Geflüchtete und Unterkünfte sowie Rechtspopulismus seit 2015 ist deutlich. Dabei handelt es sich lediglich um die erfassten Daten durch Zeitungsartikel, polizeiliche Pressemitteilungen und Meldungen von Beratungsstellen. Wie viele dieser Straftaten verfolgt wurden oder werden bleibt fragwürdig, da schon die Berichterstattung dieser Vorfälle in den öffentlichen Medien kaum noch Priorität hat. Die Opfer rassistischer Gewalt, die in Deutschland Schutz suchen, müssen so, abgesehen von ihren ohnehin traumatischen Erlebnissen im Herkunftsland oder auf der Flucht, auch hier mit Angst und weiterer psychischer Belastungen kämpfen (UNICEF, 2017).

Die landesweite Umsetzung vorhandener **Gewaltsschutzkonzepte** ist demzufolge unerlässlich! Nach dem Diskriminierungsverbot des UN-Zivilpakts, dem PMK-Systems und dem EU-Rahmenbeschlusses 2008/913/JI haben die Behörden eine Schutzverpflichtung wirkungsreiche Maßnahmen, Mechanismen und Instrumente zur Wiedergutmachung und Bestrafung von Unrecht als auch zur Untersuchung und Verhinderung von Gewalttaten. Mindeststandards, die »menschwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen« (BMFSF, UNICEF, 2018, S. 10) schaffen, sollten theoretisch bereits in allen Unterkünften für geflüchtete Personen umgesetzt werden (vgl. Sarah Bakhit). Bezüglich der Verwirklichung von Gewaltschutzkonzepten gerät jedoch so mancher Landkreis in Hessen, wie in der Datenerhebung an früherer Stelle dieser Broschüre deutlich wird, in Rückstand. Trotz den allgemein zugänglichen, ausgearbeiteten und vorhanden Gewaltschutzkonzepten und Anleitungen, im Internet von UNICEF, dem Deutschen roten Kreuz, der BAG Pro Asyl oder der Liga, scheint es vorne und hinten an Personalkapazitäten der regional zuständigen Sozialdienste zu mangeln um nach dem Leitfaden der Mindeststandards einrichtungsinterne Schutzkonzepte zu entwickeln und durchzuführen. Initiativen, Beratungsstellen, Sozialarbeiter*innen und ehrenamtliche Helfer*innen geben sich größte Mühe, die Bewohner*innen der Unterkünfte bedürfnisorientiert zu betreuen, aber wenn bei Rückgang der Anzahl an Geflüchteten Verträge auslaufen, statt niedrigere Personalschlüssel zu etablieren, ist es nicht verwunderlich, dass die Formierung einrichtungsinterner Schutzkonzepte zu kurz kommt. Es stellt sich die Frage der Prioritätensetzung. Wieso muss hervorgehoben werden, dass der Schutz der geflüchteten Personen verbindlich gemacht werden muss? Es handelt sich um Menschen. Menschen, die nach Deutschland gekommen sind um unterschiedliche Formen der Sicherheit zu finden. Sicherheit.

Unter **Sicherheit** wird nach einer Definition des Dudens ein »höchstmögliches Freisein von Gefährdungen« verstanden (Duden, 2018). Wer sich noch einmal die Zahlen der Angriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte, wie obig dargestellt, im Vergleich zu der erheblichen Anzahl an Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen, die bisher weder Gewaltschutzkonzepte noch externe Beschwerdemanagements oder andere Standards etabliert haben,

ansieht, mag sich wohl wundern, ob diese Sicherheit tatsächlich das Höchstmögliche ist, das Hessen zu bieten hat. Den Bewohner*innen der Unterkünfte muss Lebensqualität, Genesung und Integration gesichert werden. Es bedarf besonderer Personalauswahl und Fortbildungen. Auch für Ehrenamtliche. Hessen muss es als seine Aufgabe betrachten den Geflüchteten ihre Rechte zu gewährleisten. Darauf haben sie ein Anrecht. Dazu ist institutioneller Schutz unabdinglich, um ihr Wohlbefinden zu fördern und zu kräftigen. Betroffene von rassistischer

Gewalt benötigen Empowerment, Engagierte hingegen Weiterbildungen des adäquaten Positionierens und Handelns. Die Landkreise müssen verstehen, dass die Unterkünfte für viele der Geflüchteten leider langfristig ihr Lebensmittelpunkt ist. Das setzt voraus, dass die Unterkünfte familien-, kind- und besonderen Bedürfnissen gerecht sind und vor allem Schutz bieten. Nur so können eine gesellschaftliche Teilhabe, Integrations- und Entwicklungsmöglichkeiten gewährt werden. Und dabei handelt es sich ja wohl um Menschenrechte.

6. ZUR LAGE BESONDERS SCHUTZBEDÜRFTIGER PERSONEN

Sherin Striewe: Obwohl nach der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) werdende Mütter, Kinder unter 18 Jahren, alleinerziehende Mütter mit Kindern, Menschen mit Behinderungen, Menschen im Alter von über 65 Jahren und Überlebende die Opfer von Menschenhandel, Folter oder jeglichen Formen sexualisierter Gewalt geworden sind als besonders schutzbedürftig gelten (Migrations Recht Net, 2013), erkannte die Bundesregierung 2016 diese Richtlinie offiziell nicht an. »Die Bundesregierung hält die aktuelle Versorgungssituation für angemessen und verweist insbesondere darauf, dass Asylsuchende nach 15-monatigem Aufenthalt in der Regel Leistungen auf Sozialhilfeniveau erhalten und gesetzlich Krankenversicherten weitgehend leistungsrechtlich gleichgestellt seien« (Pro Asyl, 2016). Außerdem seien die Überschneidungen mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des §§ 4 Abs. 1 AsylbLG und 6 Abs. 1 AsylbLG ausreichend (Ebd.).

Aufgrund von Überforderung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erstaufnahme, Verteilung, Betreuung und Versorgung von Geflüchteten ist die Situation der Bewohner*innen mit besonderer Schutzbedürftigkeit ausgesprochen prekär. Generell ist zu beachten, dass »Schutzbedürftigkeit« nicht immer äußerlich sichtbar ist und sich mehrere Formen der Schutzbedürftigkeit multipel überschneiden können. Auch lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, queere und intersexuelle Menschen (LSBTIQ*) zählen als besonders schutzbedürftig, da sie oft von speziellen Diskriminierungen betroffen

sind und sich auch weitere Überschneidungen mit anderen Gründen der Schutzbedürftigkeit zeigen.

Alleinreisende Frauen*, werdende Mütter und alleinerziehende Mütter haben es in den Gemeinschaftsunterkünften oft nicht leicht. Lange gab es kaum gesonderte Unterkünfte für sie und oft werden sie dort auch Opfer von Gewalt. Wie aus der Untersuchung der Unterbringung von Geflüchteten in den Landkreisen und kreisfreien Städten Hessens hervorgegangen ist, gibt es momentan ein Bestreben mehr spezielle Unterkünfte nur für Frauen* einzurichten und ihnen eigene Flure in Gemeinschaftsunterkünften zuzugestehen. Dennoch fehlen weiterhin Schutzräume und die gesonderte Unterbringung von Frauen* ist noch lange nicht überall Praxis.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht von einer für sie verantwortlichen erwachsenen Person auf der Reise in einen der EU-Mitgliedsstaaten begleitet werden oder von einer solchen Person zurückgelassen werden, gelten in Deutschland nach dem Screening als unbegleitete Minderjährige (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016). Sie fallen in die Obhut des Jugendamtes und werden überwiegend in Wohneinrichtungen der stationären Jugendhilfe untergebracht. Nicht immer gestalten sich diese Unterkünfte und die Betreuung kindgerecht.

Für Menschen, die nach Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenkonvention als »Menschen die langfristige

körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können« (UN-Behindertenrechtskonvention, 2018) als **Menschen mit Behinderungen** gelten, sieht es bezüglich spezieller Einrichtungen wieder anders aus. Ihnen steht ein Zugang zu Leistungen des Gesundheitssystems zu, der ihnen allerdings nicht immer leichtgemacht wird. Dabei haben sie tatsächlich das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am sozialen und beruflichen Leben, müssen aber darunter leiden, dass die jeweiligen Zuständigen in den Unterkünften sich dessen nicht bewusst sind. Wenn beispielsweise geflüchtete Menschen mit Gehbehinderungen in nicht barrierefreie Unterkünfte verteilt werden und sich so nicht gleichberechtigt in der Unterkunft geschweige denn außerhalb der Unterkunft bewegen können, handelt es sich dabei um eine Menschenrechtsverletzung. Solches Versagen angemessener Vorkehrungen gilt nach Artikel 5 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention als Diskriminierung.

Auch **Menschen mit schweren physischen oder psychischen Erkrankungen** sowie Überlebende von **Menschenhandel, Folter** oder jeglicher Form von **sexualisierter Gewalt** genießen in der Theorie diese Rechte. Ihr Recht auf besondere Schutzbedürftigkeit wird jedoch häufig nicht umgesetzt. Schwierigkeiten werden meistens erst dann beachtet, wenn sie mit äußeren Konflikten einhergehen. Ein Leben in kleineren Unterkünften, mit mehr Ruhe und geschützteren Räumen wäre ihrer externen Behandlung hingegen zuträglich (vgl. Irina Dannert).

Menschen im Alter von über 65 Jahren haben oft auch Schwierigkeiten mit Krankheiten und dem sich zurecht finden in einer neuen Umgebung. Dadurch kann das Asylverfahren für sie sehr anstrengend sein. Sie sind deshalb auf extra Unterstützung angewiesen, wenn es beispielsweise um Arztbesuche und Behördengänge geht.

Wie alle vorherig erwähnten Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit überschneiden sich auch **LSB-TIQ*** mit anderen Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit. Diese Gruppe von geflüchteten Personen ist oft aufgrund von Verfolgung, Zwangsheirat oder Folter geflohen und nun in den Gemeinschafts-

unterkünften wieder Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Traumata und psychische Erkrankungen gehen mit diesen Erfahrungen oft einher. Da es sich aber um ein häufig schambesetztes Thema handelt trauen sich Betroffene oft nicht mit den Sozialarbeiter*innen oder ihren Anwält*innen darüber zu sprechen, obwohl diese Form der Schutzbedürftigkeit sowohl im Asylverfahren als auch in der Unterbringung und Betreuung berücksichtigt werden muss. Wieder fehlt es an vertrauenswürdigen Ansprechpartner*innen und Schutzräumen (vgl. Knud Wechterstein).

Gesetzlich ist es festgelegt, dass die besonderen Bedürfnisse und Lebensumstände der betroffenen Personen im Asylverfahren, der Unterbringung und der Rehabilitation berücksichtigt werden müssen. Dazu zählt materielle und medizinische Versorgung (§4 §6 AsylbLG) sowie spezielle Leistungen, Pflege und Betreuung.

Wie im Rahmen unserer Datenerhebungen und während den Besuchen von Unterkünften deutlich wurde, werden die gesetzlichen Festlegungen zur Betreuung besonders schutzbedürftiger, geflüchteter Personen kaum in der alltäglichen Umsetzung berücksichtigt. Uns begegneten Einzelfälle auf deren besondere Bedürfnisse ihrer Lebenssituation auffällig wenig eingegangen wird. Manche kreisfreien Städte oder Landkreise haben vor allem seitdem sich die Anzahl der Geflüchteten in den Gemeinschaftsunterkünften verringert hat, mehr Kapazitäten und Möglichkeiten sich an dem Bedarf der Betroffenen zu orientieren. Das bedeutet, dass mehr Unterkünfte ausschließlich für Frauen* mit Kindern zur Verfügung gestellt werden oder Menschen mit Behinderungen höhere Chancen auf eine barrierefreie Unterkunft, eine Unterkunft mit Aufzug, ein Einzelzimmer oder gar eine eigene Wohneinheit haben. Nichtsdestotrotz müssen sich die betreuenden Sozialarbeiter*innen nach wie vor um mehr Personen als möglich kümmern, die Ehrenamtlichen sind oft nicht ausreichend ausgebildet und die Betreiber*innen der Unterkünfte sehen nicht immer die Notwendigkeit eine bedürfnisorientierte Unterbringung zu gewährleisten. Das führt dazu, dass die **Möglichkeiten bedürfnisorientierter Unterbringung nicht ausgeschöpft** werden. Des Weiteren mangelt es an Ansprechpartner*innen, Pflege- und Betreuungspersonal. Gerade besonders schutzbedürftige Personen werden nicht ausreichend über ihre Rechte auf medizinische

Hilfsmittel, therapeutische Betreuung oder Schutzräume aufgeklärt oder treffen auf Unzugänglichkeit und Überforderung der Ansprechpartner*innen, wie die Person im Fallbeispiel.

Es ist von höchster Dringlichkeit im Umgang mit besonders schutzbedürftigen geflüchteten Personen das Personal zu sensibilisieren, Gewaltschutz- und Rehabilitationskonzepte zu verfolgen sowie Angebote der psychosozialen Versorgung zu entwickeln und zugänglich zu machen. Exklusive Frauen*unterkünfte und Schutzräume für Frauen* in den Unterkünften sowie spezielle Einrichtungen für Men-

schen mit Behinderungen wären eine wesentliche Verbesserung nicht nur bezüglich der Umsetzung der Rechtslage, sondern insbesondere der Lebenssituation der betroffenen Bewohner*innen. Die **angemessene Unterbringung aller Betroffenen in den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten** muss ebenso an Priorität gewinnen wie das Gewährleisten der ihnen zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe zum Zwecke der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben sowie des Unterhalts und im Falle von Geflüchteten mit Behinderungen dem Leben in der Gemeinschaft. Zusammenfassend ist ein pflichtbewussteres Umsetzen der Rechte eines jeden Menschen gefordert.

7. UMGANG MIT TRAUMATISIERTEN GEFLÜCHTETEN PERSONEN

Irina Dannert: Menschen mit psychischen Störungen zählen (vgl. Sherin Striewe) nach der EU- Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen. Bisher wird diese Richtlinie allerdings in Deutschland nicht in nationales Recht umgesetzt (Pro Asyl, 2016), so dass die besondere Bedürfnislage psychisch belasteter Menschen in der Unterbringungssituation bisher kaum Beachtung findet.

Aus einer Untersuchung der BPTK geht hervor, dass ca. 70% der Menschen, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellen in der Vergangenheit traumatische Erfahrungen gemacht haben. Zu den häufigsten traumatischen Erfahrungen, die Geflüchtete in ihrem Heimatland und auf der Flucht gemacht haben zählen: Zeuge*in von Gewalt gewesen zu sein (70%), Leichen gesehen zu haben (58%), Gewalt gegen die eigene Person erlebt zu haben (55%) oder Opfer von Folter gewesen zu sein (43%) (Bundespsychotherapeutenkammer, 2016).

Bei einem großen Teil der geflüchteten Menschen reihen sich traumatische Erfahrungen in den Herkunftsländern mit traumatischen Erfahrungen auf der Flucht aneinander. Somit ist das Leben vieler Geflüchteter »geprägt durch Verfolgung, Gewalt und Misshandlungen, Kriegsverbrechen, Morde, sexuelle Gewalt« (Bundesweite Arbeitergemeinschaft

der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, 2016, S. 12). Ob und wie Menschen traumatische Erfahrungen verarbeiten können ist allerdings nicht alleine von den traumatischen Ereignissen abhängig.

Nicht jeder Mensch, der eine traumatische Erfahrung macht, entwickelt auch tatsächlich Traumafolgestörungen. Inwieweit Ereignisse als traumatische Erfahrungen wirken, hängt somit nicht nur von der traumatischen Situation ab. Ob und wie Menschen traumatische Erfahrungen verarbeiten können wird maßgeblich von den sogenannten **posttraumatischen Faktoren**, d.h. von den äußeren Bedingungen nach traumatischen Erfahrungen, mitbestimmt. Bei geflüchteten Menschen gehen die Lebensbedingungen im Exil mit weiteren Belastungsfaktoren einher. Das Asylverfahren und die Unterbringungssituation reihen sich ein, in das Erleben von Bedrohungssituationen, Autonomieverlusten und Abhängigkeitserfahrungen. Somit umfasst das traumatische Erleben »eine Reihe mehrerer Ereignisse, die sich häufen, wiederholen, länger andauern und damit kumulativ wirksam werden« (Bundesweite Arbeitergemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, 2016, S. 12). Die äußeren Bedingungen können als weitere Belastungen **verstanden werden**, die als sequentielle Traumatisierung (Keilson, 1979) wirken und die Wahrscheinlichkeit pathologi-

scher Entwicklungen erhöhen. Es konnte aufgezeigt werden, dass weniger die unmittelbaren traumatischen Erfahrungen mit den psychischen Auffälligkeiten in Verbindung stehen, sondern vielmehr die Exilbelastungen zur ihrer Prävalenz (Aufretenswahrscheinlichkeit) beitragen.

Studien zeigen, dass ca. 40 %- 50% der Menschen die nach Deutschland fliehen die Kriterien einer Posttraumatischen Belastungsstörung erfüllen, und »ca. 50% unter Depressionen leiden, wobei die Erkrankungen häufig gemeinsam auftreten« (Bundespsychotherapeutenkammer, 2015, S. 6). Als häufige traumaassoziierte Symptome fallen weiter auf »ungewollte Gedanken an traumatische Ereignisse (70 %), Flashbacks (53 %), Vermeidung (73%), starke emotionale Belastung (75%), starke körperliche Reaktionen (60 %), Schlafstörungen (63%), Konzentrationsstörungen (55%)« (Ebd., S. 5-8).

Die Zahlen deuten darauf hin, dass sich nur ein geringer Anteil der geflüchteten Menschen in Deutschland von den traumatischen Ereignissen, die sie erlebt haben, erholen kann. Die Regularien des Asylbewerberleistungsgesetzes und die damit einhergehende Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften schränkt Geflüchtete in ihrer Autonomie und Selbstwirksamkeit stark ein. Insbesondere die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird von verschiedenen Autoren als Postmigrationsstressor beschrieben (Aumüller & Bretl, 2008). Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften scheint konträr zur Bedürfnislage traumatisierter Menschen zu verlaufen, da das Bedürfnis nach Kontrolle, Autonomieerleben und körperlicher /psychischer Sicherheit häufig nicht gewährleistet ist. Traumatisierte Menschen brauchen für einen sicheren inneren Ort, einen sicheren äußeren Ort, den sie als verlässlich und kontrollierbar erleben.

8. REACHING OVER THE RAINBOW: ›RAINBOW REFUGEES SUPPORT‹ DER HESSISCHEN AIDSHILFEN

Knud Wechterstein:

HERAUSFORDERUNGEN FÜR LSBTIQ* GEFÜCHTETE IN DEUTSCHLAND

Trotz der eindeutigen Aussage der EU Gesetzgebung, die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität als Fluchtgrund anerkennt (EU Richtlinie 2011/95/EU) werden viele LSBTIQ* Geflüchtete im Asylverfahren durch das BaMF abgelehnt. Gründe dafür sind wie bei vielen anderen Geflüchteten auch die Überforderung mit den Anforderungen des Asylverfahrens. Speziell Scham und Angst über die eigene sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und/oder Körperlichkeit zu sprechen und immer wieder auch mangelnde Kompetenz der eingesetzten Dolmetscher*innen über LSBTIQ* Begrifflichkeiten führen dazu, das queere Geflüchtete in der Anhörung durch das BaMF ihre Fluchtgründe nicht voll umfassend darstellen. Die hohe Erfolgsquote im Klageverfahren gegen die Entscheidungen spricht dafür, dass es bei den Anhörungen noch Schulungsbedarf bei Mitarbeiter*innen des BaMF

im Umgang mit und zum Thema LSBTIQ* Geflüchtete gibt.

In den Unterkünften verstecken fast alle homosexuellen Geflüchteten aus Furcht vor Diskriminierung ihre sexuelle Identität. Das führt oft zu Einsamkeit, Isolation und der Erinnerung an psychische und physische Gewalt, die Anlass zu ihrer Ausreise gab.

Die Einschränkung in der Freizügigkeit führt bei ländlich oder kleinstädtisch untergebrachten LSBTIQ* Geflüchteten dazu, dass es ihnen nicht gelingt ein sie unterstützendes Netzwerk der queeren Community aufzubauen.

ZUR LAGE VON LSBTIQ* GEFLÜCHTETEN IN IHREN HERKUNFTSLÄNDERN:

- In 72 von 200 Ländern werden homosexuelle Handlungen kriminalisiert.
- In acht Ländern wird die Todesstrafe verhängt.
- In 75% aller 200 erfassten Staaten gibt es keine rechtliche Anerkennung von homosexuellen Paaren oder keinen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

Es gibt weltweit in vielen Ländern gute Gründe für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen ihre Heimat zu verlassen und in Deutschland oder anderen Ländern Asyl zu beantragen, wo sie sich erhoffen ihre Sexualität oder sexuelle Identität offen leben zu können. Viele waren von mehrjährigen Gefängnisstrafen oder in einigen Ländern sogar der Todesstrafe bedroht, wenn sie ihre Sexualität leben wollten. Hierzu gehören alle muslimischen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas, 36 afrikanische Staaten, 22 asiatische Staaten und zehn karibische Inselstaaten, in denen, in vielen Fällen aufgrund der Installation von Homophobie durch die Gesetze der Kolonialmächte, homosexuelle Handlungen verfolgt werden.

Drei Viertel der Weltbevölkerung hat keinen Schutz vor Diskriminierung, wenn Sie sich als LSBTIQ* identifizieren. Praktisch heißt das, wer hier Opfer eines homophoben Mobbing auf der Arbeit oder einer Hetzkampagne wird, hat keine rechtliche Möglichkeit sich mithilfe der Polizei oder vor Gericht zu wehren. Zusätzlich haben einige Länder kein Strafrecht, das Homosexualität verbietet, aber eine Gesellschaft die ausgrenzt und verfolgt. Dazu gehören einige Länder des ehemaligen Ostblocks, große Teile von Russland und der Türkei, China und weitere Länder Asiens sowie Afrikas.

SCHWIERIGKEITEN FÜR LSBTIQ* GEFLÜCHTETE IHREN UNTERBRINGUNGEN

Die meisten queeren Geflüchteten erleben Diskriminierung in der Unterkunft aufgrund von Homophobie und Transphobie in fast allen Fällen durch die Mitbewohner*innen und immer wieder auch durch das Security Personal. Es kommt zu verbalen Attacken und körperliche Attacken, Ausschluss aus der Gemeinschaft, Erpressung und sexueller Übergrif-

figkeit. Hier wird die fehlende Sensibilisierung der in den Unterkünften Angestellten sichtbar sowie die Notwendigkeit von Schutzräumen und der Etablierung von Gewaltschutzkonzepten (vgl. Sherin Striewe). Es bedarf mehr sogenannter »Safehouses« wie es in Frankfurt am Main, gemeinsam mit der Stabstelle Flüchtlingsmanagement, an einer Stelle etabliert wurde. Dort wird Rücksicht auf die besondere Schutzbedürftigkeit genommen, die Bewohner*innen können ohne Angst leben und im besten Fall werden auch queere Geflüchtete aus den ländlicheren Regionen zugewiesen. Bei der Unterbringung abseits von Großstädten ist es eine besondere Herausforderung für LSBTIQ* Geflüchtete wegen der fehlenden queeren Community sich ein unterstützendes Netzwerk aufzubauen.

EMPFEHLUNGEN ZUR UNTERBRINGUNG VON LSBTIQ* GEFLÜCHTETEN

Aufgrund von Vorerfahrungen in ihren Herkunftsländern geben sich fast alle LSBTIQ* Geflüchtete nicht zu erkennen, die gemeinsam mit anderen Geflüchteten untergebracht sind. Um ein Zeichen der Offenheit gegenüber Menschen mit queerer Lebensweise innerhalb der Unterkünfte zu setzen und betroffene Bewohner/innen zu ermutigen, sich gegenüber den Mitarbeitenden zu outen, sollte die Hausordnung einen Passus enthalten, nachdem diskriminierende Äußerungen und Verhaltensweisen gegenüber queeren Menschen zu unterlassen sind. Ein weiteres Signal ist eine Regenbogenfahne, die z. B. in der Sozialberatung aufgehängt werden kann. Angebote von unterstützenden Netzwerken (z. B. Flyer Rainbow Refugees Frankfurt) sollte Teil der Willkommensmappe aller neuen Mitbewohner/innen sein oder als Aushang öffentlich gemacht werden.

Beratungsstellen für LSBTIQ* wie das Netzwerk »Rainbow Refugees Support« der hessischen Aids-hilfen sind ein wichtiger Bestandteil einer guten Unterstützung von queeren Geflüchteten in den Unterkünften. Sie sollten aktiv von Mitarbeitenden in die Arbeit vor Ort als Kooperationspartner mit eingebunden werden und ihre Kontakte sollen jederzeit abrufbar sein.

Vor Ort eingesetzte Dolmetscher/innen sollen diskriminierungssensibel ausgewählt werden. In Ge-

sprächen muss verbindlich versichert werden, dass bei Gesprächen die Schweigepflicht für alle Teilnehmenden gilt.

In größeren Unterkünften wie z. B. den HEAE ist es eine gute Lösung LSBTIQ* Geflüchtete auf deren Wunsch gemeinsam unterzubringen. Dabei empfiehlt es sich, die Zimmer nahe der Sicherheitsmitarbeitenden zu belegen.

Eine gute Quelle für Informationen zu einer guten Unterbringung und Versorgung von queeren Geflüchteten ist das Kapitel »Umsetzung der Mindeststandards für LSBTIQ* Geflüchtete« in den »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften 2017« von UNICEF und dem Bundesfamilienministerium.

Eine Forderung der Rainbow Refugees Initiativen und des Beratungsnetzwerkes »Rainbow Refugees Support« ist es queere Geflüchtete communitynah in den mittleren und großen Städten Hessens unterzubringen.

RAINBOW REFUGEES SUPPORT

In Hessen etabliert sich seit Mitte 2017 innerhalb der Aidshilfen das Beratungsnetzwerk »Rainbow Refugees Support«. In Frankfurt gibt es ein von der AIDS-Hilfe Frankfurt betriebenes »Safe House« für queere Geflüchtete, die der Stadt Frankfurt zugewiesen sind. Alle Aidshilfen im Verband bieten folgende Unterstützungen für queere Geflüchtete an:

Die individuelle Beratung umfasst:

- Beratung und Klärung spezifischer sozialrechtlicher Fragestellungen
- Verarbeitung von Belastungen im Umfeld wie auch in der LSBTIQ*-Community
- individuelle primärpräventive Angebote
- Assistenzleistungen (= nichtpädagogische Tätigkeiten wie Begleitung zu Arztbesuchen, Einkäufen, Terminen).

Die individuelle Begleitung besteht in:

- regelmäßiger Beratung und
- Begleitung bei Mehrfachproblematiken im gesundheitlichen und psychosozialen Bereich
- Assistenzleistungen.

HESSISCHE AIDS-HILFEN

AIDS-Hilfe Frankfurt e.V.

Friedberger Anlage 24, 60316 Frankfurt

Mob.: 0176 / 52 24 85 10

Fax: 069 / 40 58 68 40

E-Mail: knud.wechterstein@frankfurt.aidshilfe.de

Web: www.frankfurt-aidshilfe.de

AIDS-Hilfe Gießen e.V.

Diezstraße 8, 35390 Gießen

Tel.: 0641 / 39 02 26

Web: www.giessen.aidshilfe.de

Mo., Mi., Fr. 9.00–12.00

AIDS-Hilfe Hanau und Main-Kinzig-Kreis e.V.

Alfred-Delp-Straße 10, 63450 Hanau

Tel.: 06181 / 310 00

Web: www.aidshilfe-hanau.de

Mo. 10.00–13.00; Di. 14.00–20.00;

Do. 14.00–19.00

AIDS-Hilfe Kassel e.V.

Motzstraße 1, 34117 Kassel

Tel.: 0561 / 97 97 59 10

Web: www.kassel.aidshilfe.de

Mo. bis Mi. 10.00–13.00,

Do. 13.00–16.00; Fr. 10.00–13.00

AIDS-Hilfe Marburg e.V.

Bahnhofstraße 27, 35037 Marburg

Tel.: 06421 / 645 23

Web: www.aids-hilfe-marburg.de

Mo., Di., Do. 10.00–13.00

AIDS-Hilfe Offenbach e.V.

Frankfurter Straße 48, 63065 Offenbach

Tel.: 069 / 88 36 88

Web: www.offenbach.aidshilfe.de

Mo. bis Fr. 10.00–12.30; Mo., Do. 13.30–16.00;

Di. 16.00–20.00

AIDS-Hilfe Wiesbaden e.V.

Karl-Glässing-Straße 5, 65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 30 24 36

Web: www.aidshilfe-wiesbaden.de

Mo., Di., Do., Fr. 10.00 – 14.00

9. SCHLUSSWORT:

KONZEPTUELLE ANFORDERUNGEN

Im Rahmen dieser Broschüre wird vor allem klar, dass das Leben von geflüchteten Menschen in Sammelunterkünften sehr intensiv von Herausforderungen, Unsicherheiten und teils menschenrechtswidrigen Gegebenheiten geprägt ist. Die erhobenen Daten zur aktuellen Unterbringungssituation von Geflüchteten in Hessen wurden hierin von den Fallbeispielen untermauert und lieferten die Diskussionsgrundlage für die theoretischen Beiträge sowie den ihnen innenwohnenden Forderungen. So können psychische, physische und Trauma Problematiken oft durch Platzmangel, unzureichende Privatsphäre, bescheidene Versorgung, hygienische Missstände, fehlende Betreuung und Konzept intensiviert und verschlimmert werden. Sie erschweren den integrativen Prozess in das gesellschaftliche Leben und tragen zur Isolation und zur Stigmatisierung von Menschen mit Fluchterfahrungen bei.

WIR FORDERN

DEZENTRALISIERUNGSMASSNAHMEN!

In diesem Sinne sehen wir, als der Hessische Flüchtlingsrat, dieses Projekt an erster Stelle als Apell für die dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen. Des Weiteren bezieht sich dieser Bericht auf mehrere praxis- und theoriebezogene Gegebenheiten, die nicht nur die Machbarkeit, sondern auch auf die breitgefächerten und umfangreichen Vorteile der Dezentralisierung betonen.

DIE ETABLIERUNG VON MINDESTSTANDARDS UND SPEZIELLEN KONZEPTEN

Trotzdem muss angemerkt werden, dass, sofern Sammelunterkünfte weiterhin bestehen, die bestmögliche Gestaltung dieser, von effektiven Gewaltschutz-, Unterstützungs- und allgemeinen Unterbringungskonzepten abhängig ist. Diese müssen ergebnisreich umgesetzt, regelmäßig und wirkungsvoll überprüft werden und auf die Lebenssituationen besonders schutzbedürftiger Menschen eingehen. Hierbei ist ausschlaggebend, dass regulierende Mindeststandards auf landesweiter Ebene etabliert werden und

auch bei Betreiber*innen als verpflichtend wirken, um eine praktische Umsetzung zu garantieren. Dies dient im Endeffekt nicht nur den betroffenen Personen, sondern entlastet auch die sozialen Mitarbeiter*innen, die Beratungen und Betreuungen dadurch optimieren können. Personalschlüssel, die den jeweiligen Sozialarbeiter*innen/ Mitarbeiter*innen in den Unterkünften mehr als 80 untergebrachte Personen zuordnen, und bei besonders schutzbedürftigen Personen nicht wenigstens 1/20 berücksichtigen, müssen korrektiv angepasst werden.

DIE SENKUNG DER PERSONALSCHLÜSSEL

In diesem Kontext muss außerdem auch nochmals erwähnt werden, dass ein spezieller Betreuungsschlüssel für besonders schutzbedürftige Personen mit Gewaltschutzkonzepten einhergehen muss, die diese Personen in den Vordergrund bringen und Diskriminierungsrisiken miteinbeziehen. Sicherheitsmaßnahmen bezüglich rassistischer Gewalt und sexuellen Übergriffen müssen etabliert, umgesetzt und überprüft werden, um die gesamte Einwohnerschaft, als auch Mitarbeitende zu schützen.

Vor Allem in den Sammelunterkünften können die Gesamtumstände zu einem höheren Konfliktpotential führen, was auch mit den psychischen Belastungen der einzelnen Fluchterfahrungen zusammenhängt. Dies darf nicht in Vergessenheit geraten und muss durch therapeutische Angebote und eine allgemeine Sensibilisierung aufgegriffen werden.

EXTERNE BESCHWERDESTELLEN

Des Weiteren können Überprüfungen nur durch die Aufstellung von unabhängigen Beschwerdestellen und Beschwerdemanagements in den Unterkünften versichert werden. Hier sind gefestigte Strukturen wie Sprechzeiten und Qualitätsmanagements zentral; konzeptuell ist es überdies problematisch, zugeteilte Sozialarbeiter*innen als einzige Ansprechpartner*innen oder Beratungsstellen (bezüglich Beschwerden) zu betrachten, weil Missstände in der

sozialen Arbeit und Betreuung so nicht korrekt beleuchtet werden können. Beschwerdemanagements sollten sich vorneweg somit als unabhängige Stellen erkennbar machen.

Des Weiteren erwies sich die Lage der jeweiligen Unterkünfte und auch die der dezentral gestellten Wohnungen als äußerst wichtig. Damit untergebrachte Personen ausreichenden Zugang zur medizinischen und anderweitigen Versorgung, zu Bildungseinrichtungen, Arbeitsstellen, etc. haben, als auch um in Berührung mit der restlichen Gesellschaft zu kommen und sozialer Isolation entgegen zu wirken, sind Ortschaften mit ÖPNV innerhalb eines Kilometers grundlegend. Diese sollten gut mit dem lokalen Verkehrsnetz verknüpft sein um die Mobilität der untergebrachten Personen zu ermöglichen.

LEBENSQUALITÄT

Darüber hinaus werden adäquate Betreuungsangebote für Kinder, Frauen* und Familien auf Grund von Ressourcen- oder Platzmangel in den Unterkünften oftmals vernachlässigt. Diese sind jedoch auch von enormer Relevanz um die bereits geringfügigere Lebensqualität in den Sammelunterkünften zu erhöhen. Genauso entscheidend ist außerdem WLAN, bzw. Internetanschlüßmöglichkeiten, da dies den Bewohner*innen ermöglicht, Kontakt zum Heimatland aufrecht zu erhalten und um weitere psychischen Belastungen, die durch einen plötzlichen Bruch von Verwandten und Freunden aus dem Heimatort hervorgerufen werden können, zu minimieren. Außerdem ist das Internet auch im Ankunftsland ein wichtiges Kommunikationsmedium, welches beim Ankommen, beim Fußfassen und bei der weiteren Lebensplanung unentbehrlich ist.

SICHERUNG VON BERATUNGSANGEBOTEN

Zusammenfassend muss nochmals betont werden, dass die dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen für uns ein Ziel darstellt, welches aber an weitere Bedingungen gekoppelt ist. Erstens müssen Beratungsangebote und Konzepte weiterhin bestehen um wichtige Zugänge und Hilfen zu versichern.⁵ Örtlichkeiten sollten auch im Rahmen der dezentralen

Unterbringung so gewählt werden, dass sie ausreichende Infrastrukturen aufweisen und keinesfalls in die Isolation oder die Peripherisierung führen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen guten Überblick liefern konnten und sich Ihnen neue Perspektiven auf die Situation von geflüchteten Menschen in Hessen eröffnet haben oder sie Ihnen deutlicher ins Bewusstsein gerutscht sind. Für die Verbesserung der Lebenssituation von Geflüchteten!

⁵ Hier ist die Asylverfahrensberatung besonders bedeutungsvoll.

SPENDEN UND MITGLIEDSCHAFT

Mit einer einmaligen oder regelmäßigen Spende können Sie uns direkt und unkompliziert bei unserer Arbeit zur Verbesserung der Lebenssituation von Geflüchteten unterstützen. Die Bankverbindung lautet:

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat

Sparkasse Fulda

BLZ: 530 501 80

Konto-Nummer: 495 209 43

IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43

BIC: HELADEF1FDS

Unterstützen Sie als Vereinsmitglied im Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V. mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 50€ die kontinuierliche Arbeit des Vereins.

Nur durch eine Vielzahl an Mitgliedern und regelmäßige Beiträge kann der Hessische Flüchtlingsrat auch in Zukunft unabhängig bleiben. Bereits heute unterstützen viele Menschen aus unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitsbereichen durch ihre Mitgliedschaft die Arbeit des Hessischen Flüchtlingsrates. Es können sowohl Einzelpersonen als auch Initiativen / Organisationen Mitglied werden.

Nähere Informationen finden sie unter

fluechtlingsrat-hessen.de/

unterstuetzen-sie-den-hfr.html

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

VERWEISE

Amnesty International. (2016). *Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt.*

Von <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-05/Amnesty-Bericht-Rassistische-Gewalt-in-Deutschland-Juni2016.pdf> abgerufen

BMFSFJ, UNICEF. (2018). *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften.*

Von <https://www.bmfsfj.de/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandards-unterkuenfte-data.pdf> abgerufen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2016). *Asyl und Flüchtlingsschutz. Von Unbegleitete Minderjährige:*

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html> abgerufen

Bundespsychotherapeutenkammer. (2015). *BPTK-Standpunkt: Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen.*

Von http://www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/BPTK-Standpunkte/psychische_Erkrankungen_bei_Fluechtlingen/20150916_bptk_standpunkt_psychische_erkrankungen_fluechtlinge.pdf abgerufen

Bundesweite Arbeitergemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer. (2016).

Versorgungsbericht Zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland.

Von http://www.baiff-zentren.org/wp-content/uploads/2017/02/Versorgungsbericht_3-Auflage_BAiff.pdf abgerufen

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. (2018). *Gewaltprävention in der Ausbildung.*

Von <https://www.vbg.de/wbt/gewaltpraevention/daten/html/404.htm> abgerufen

Duden. (2018). *Duden. Die Deutsche Rechtschreibung.* Von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Sicherheit> abgerufen

Generalversammlung der Vereinten Nationen. (2018). *UN-Behindertenrechtskonvention.* Von Menschen mit Behinderungen:

<https://www.behindertenrechtskonvention.info/menschen-mit-behinderungen-3755/> abgerufen

Institut für Menschenrechte. (2017). *Menschenrechtsbericht 2017.*

Von Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016–Juni 2017: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/entwicklung-der-menschenrechtssituation-in-deutschland-juli-2016-juni-2017/> abgerufen

Keilson, H. (1979). *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern: Deskriptiv-klinische und quantifizierende-statistische follow-up Untersuchung zum Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden.* Stuttgart: Enke.

Kühn, M. (November 2008). *Wieso brauchen wir eine Traumapädagogik? Annäherung an einen neuen neuen Fachbegriff.*

Trauma und Gewalt. Heft 4.

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. (2016). *Standards zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung Asylsuchender in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen.* Von http://fluechtlingsrat-hessen.de/files/Dokumente%20hfr/Stellungnahmen%20und%20Positionspapiere/2016_09_20_HE-AE-Standards_End.pdf abgerufen

Liga der freien Wohlfahrtspflege, hfr u.a. (15. Dezember 2014). *Hessischer Flüchtlingsrat – Positionspapiere und Stellungnahmen. Von Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften:*

http://fluechtlingsrat-hessen.de/files/Dokumente%20hfr/Stellungnahmen%20und%20Positionspapiere/2014-12-15_Mindeststandards_Fluechtlingsunterbringung.pdf abgerufen

Migrations Recht Net. (2013). *Richtlinie 2013/ 33/ EU.*

Von <https://www.migrationsrecht.net/aufnahmerichtlinie-neufassung-2013/dokument-ansehen.html> abgerufen

Pro Asyl . (2016). *Bundesregierung zur Versorgung von Geflüchteten gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie.* Von Fachnewsletter:

<https://www.proasyl.de/fachnewsletter-beitrag/bundesregierung-zur-versorgung-von-gefluechteten-gemaess-der-eu-aufnahmerichtlinie/> abgerufen

Robert-Bosch Stiftung. (2015). *Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen: Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement.*

Von <http://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/die-aufnahme-von-fluechtlingen-den-bundeslaendern-und-kommunen> abgerufen

UNICEF. (2017). *Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.*

Von <http://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5235/Mindeststandards2017.pdf> abgerufen

IMPRESSUM

HERAUSGEBER



Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt a. M.

Tel.: 069 / 976 987-10
Fax: 069 / 976 987-11
hfr@fr-hessen.de
www.fluechtlingsrat-hessen.de

SPENDENKONTO

Sparkasse Fulda
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
BIC: HELADEF1FDS
Spenden sind steuerlich absetzbar.
Vereinsregister: VR 1158
Registergericht: Amtsgericht Fulda

REDAKTION

Sarah Bakhit, Sherin Striewe, Irina Dannert,
Sarmina Stuman, Knud Wechterstein
*(Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht
unbedingt die Meinung des Herausgebers wiedergeben.)*

FOTOS

Hessischer Flüchtlingsrat

GESTALTUNG

Institut für Gebrauchsgrafik, Frankfurt am Main

DRUCK

Onlineprinters GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 10,
91413 Neustadt a. d. Aisch/Neustadt a. d. Aisch

Veröffentlicht im August 2018.

EIN PROJEKT DES HESSISCHEN FLÜCHTLINGSRATS



GEFÖRDERT DURCH

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



UNO-Flüchtlingshilfe

